

S 211

Ersatzneubau BW 11 über die Flöha  
in Heidersdorf

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Unterlage 15.2

Auftraggeber:



**FREISTAAT SACHSEN**

Landesamt für Straßenbau und Verkehr,  
Niederlassung Zschopau  
Hans-Link-Straße 4  
09131 Chemnitz

Auftragnehmer:

**Haß** Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten  
Schloßstraße 14  
01454 Radeberg

Bearbeitung: Stephanie Gude, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Plantchnik: Nicolle Weber, Bautechnikerin

Projekt-Nr.: 18 R 537

Radeberg, 5. Dezember 2019

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen</b> .....	<b>7</b>
5.1	Beschreibung des Vorhabens .....	7
5.2	Beschreibung der Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen .....	11
<b>6</b>	<b>Vor- und Relevanzprüfung</b> .....	<b>14</b>
6.1	Vorprüfung .....	14
6.2	Relevanzprüfung .....	14
6.2.1	Säugetiere .....	16
6.2.2	Vögel .....	18
6.2.3	Amphibien und Reptilien .....	26
6.2.4	Wirbellose .....	27
6.2.5	Sonstige Artengruppen .....	28
6.3	Zusammenfassung der Bestandserfassung .....	29
<b>7</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>30</b>
7.1	Säugetiere .....	30
7.2	Vögel .....	41
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich begründete und sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>54</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>58</b>
<b>10</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>61</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	nachgewiesene und potenziell vorkommende Säugetierarten .....	16
Tab. 2:	nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten .....	18
Tab. 3:	potenziell vorkommende Amphibien- und Reptilienarten .....	26
Tab. 4:	potenziell vorkommende Wirbellosenarten .....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum .....	1
---------	--------------------	---

## Planteil

Unterlage 15.2/1	Artenschutz Übersichtskarte	M 1 : 1.000	1 Karte
------------------	-----------------------------	-------------	---------

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke BW 11 im Zuge der Staatsstraße 211 (S 211) über die Flöha in Heidersdorf. Vorhabens- und Baulastträger ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau.

Die S 211 führt von Rechenberg-Bienenmühle nach Olbernhau, OT Hirschberg. Etwa 500 m östlich des in der Ortschaft Heidersdorf liegenden Straßenknötens S 211/S 212 wird die S 211 mittels der Brücke BW 11 über den Fluss Flöha geführt.

Die Flöha ist ein Gewässer I. Ordnung und entspringt nordwestlich des Dorfes Nové Město in der Tschechischen Republik und mündet nach ca. 67 km in der Stadt Flöha in den Fluss Zschopau. Die durch das FFH-Gebiet „Flöhatal“ von Ost nach West fließende Flöha kreuzt die S 211 am Brückenstandort BW 11 nahezu senkrecht.

Die bestehende, einfeldrige massive Brückenkonstruktion (Baujahr 1938), welche deutlich sichtbare Schäden aufweist, wurde bei der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 mit der Zustandsnote 2,9 bewertet. Aufgrund der festgestellten Schäden wurde im Prüfbericht eine kurzfristige objektbezogene Schadensanalyse (OSA) gefordert, auf deren Grundlage die Entscheidung zwischen einer Instandsetzung/Ertüchtigung und einem Ersatzneubau getroffen werden sollte. Im Ergebnis einer 2017 durchgeführten Baugrund- und Bestandsuntersuchung und einer darauf basierenden Nachrechnung der Bestandsbrücke Bw 11 wurde festgestellt, dass beim Bestandsbauwerk weder eine ausreichende Verkehrssicherheit noch eine ausreichende Stand- und Tragsicherheit vorliegen. In Anbetracht des Umfangs und der Qualität der vorhandenen Bauwerksschäden und der generell unterdimensionierten Baueilquerschnitte wurde im Ergebnis der Vorplanung entschieden, auf eine kostenintensive Sanierung und Ertüchtigung des Bestandsbauwerks aus wirtschaftlichen Gründen zu verzichten und einen Ersatzneubau am Bauwerksstandort zu errichten.

Abb. 1: Lage im Raum (Ausschnitt aus der Übersichtskarte Freistaat Sachsen 1:200.000 i. O.)



Die Achse der S 211 im Brückenbereich wird bei der geplanten Baumaßnahme lage- und höhenmäßig nicht verändert, d. h. sie entspricht der Bestandsachse nach der 2017 durchgeführten Fahrbahnerneuerung. Die Länge des grundhaften Ausbaus der S 211 (Baugrubenbereich) beträgt etwa 30 m. Die gesamte Straßenausbaulänge (grundhafter Ausbau im Baugrubenbereich einschließlich östlicher und westlicher Anpassungsbereich) beträgt 53 m.

Die S 211 verläuft am Bauwerksstandort in Dammlage durch das Flöhatal. Da im Rahmen der Bauwerkserneuerung keine Neutrassierung der S 211 erfolgt, bleibt der Gradientenverlauf im Bauwerksbereich prinzipiell unverändert. Die Ausbildung des Straßengefalles in Längs- und Querrichtung orientiert sich am vorhandenen Straßenbestand.

Im Ergebnis einer im Rahmen der Vorplanung durchgeführten Variantenuntersuchung wurde festgelegt, den Ersatzneubau BW 11 als schlaff bewehrten Stahlbetonrahmen mit Parallelfügel zu planen. Das Ersatzbauwerk wird entsprechend der Bestandsbrücke in Massivbauweise ausgebildet.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 bezüglich der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht sind gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNATSCHG (Bundes-Naturschutzgesetz) zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und bezieht sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSCHRL). Zur Vermeidung des Zutreffens von Verbotstatbeständen sind ggf. Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu konzipieren.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) gefasst sind (§ 44 Abs. 1 BNATSchG). Ferner finden die auf den Artenschutzbeitrag bezogenen Hinweise der "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau" (RLBP, BMVBS 2011) sowie die "Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau" (BMVBS 2011) sowie des SMWA-Erlasses vom 01.02.2012 Berücksichtigung.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNATSchG (§ 43 Abs. 8 BNATSchG) erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gehandelt wird,
- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

**Tötungen und / oder Verletzungen** von Individuen sind meist durch Kollisionen nach Inbetriebnahme, z. B. einer Straße charakterisiert. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot, sofern das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen

reduziert wurde (Leiteinrichtungen, Durchlässe, Überflughilfen). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten.

**Störungen** sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.

Als **Beschädigung und Zerstörung** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG ist jede Einwirkung zu verstehen, welche die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Es liegt kein Verbotstatbestand vor, soweit die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, auch unter dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), kontinuierlich erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNATSCHG). Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Unter dem Begriff der **lokalen Population** wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden (z. B. Laichgemeinschaften von Amphibien in einem Kleingewässerkomplex, Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, Vogelansammlungen in Brutkolonien oder an Rastplätzen, reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt). Bezüglich der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population häufig sehr schwierig, insbesondere bei Arten flächiger Verbreitung (Kohlmeise, Buchfink etc.) und revierbildenden Arten großer Aktionsräume (Raubvögel). Hier kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. Wildkatze, Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu ist meist eine Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen nicht möglich. Aus diesem Grund ist vorsorglich das lokale Vorkommen, welches in speziellen Fällen auch ein Einzeltier bzw. ein einzelnes Brutpaar darstellen kann, zu betrachten.

Im Sinne des Art. 1 lit. i) der FFH-Richtlinie bedeutet "**Erhaltungszustand einer Art**": die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn:

- "aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern."

Räumliche Bezugsebene für den "Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet" stellt die biogeographische Region des Landes dar.

Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt (z. B. regelmäßig genutzte Brutplätze von Zugvögeln, Sommerquartiere von Fledermäusen). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Das trifft beispielsweise auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ihr Nest bauen.

**Vermeidungsmaßnahmen** gehören zu den baudurchführungsbezogenen Vorkehrungen des Artenschutzes, die an der Quelle der Beeinträchtigung greifen. Sie verhelfen dazu, negative Wirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten zu unterbinden.

**CEF-Maßnahmen** (continuous ecological functionality-measures) sind Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSchG zu verstehen sind. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignet sind bspw. die qualitative und quantitative Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten in räumlich-funktionalem Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Die Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

### 3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen dieses Fachbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an. Insbesondere werden im vorliegenden Fall, entsprechend dem Erlass des SMWA vom 01.02.2012, die Hinweise des SMUL vom 26.10.2009, die Richtlinien für die Landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (BMVBS 2011) und das zugehörige Gutachten (BMVBS 2008) herangezogen. Darüber hinaus finden methodische Hinweise des Erlasses des SMWA "Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna" vom 11.12.2007 Berücksichtigung.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert. Hierzu wird neben den Artnachweisen der Datenbanken auf die sachsenweiten Atlanten zu Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und sonstigen Säugetieren, Wirbellosen, Amphibien und Reptilien zurückgegriffen. Im weiteren Vorgehen wird geprüft, inwieweit diese Artengruppen für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind.

Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSCHG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die anlage-, betriebs- und baubedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG zugeordnet und die Wirkfaktoren mit Wirkräumen und Einzugsbereichen für Arten mit verschiedenen Empfindlichkeiten verknüpft. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei auch evtl. notwendige Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen.

Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNATSCHG geprüft.

### 4 Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen

Die Ermittlung des Artenbestandes im Untersuchungsraum zieht Nachweise relevanter Arten aus folgenden Quellen heran:

- Auszüge aus der Artdatenbank (LRA ERZGEBIRGSKREIS, UNB 18.07.2019),
- Abfrage der Artenzahlenkarte bei der Zentralen Artdatenbank (LFULG 2019A),
- Ergänzende Erhebungen vor Ort im August 2019,
- Managementplan zum FFH-Gebiet Nr. 251 "Flöhatal" (GFN 2005).

## 5 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

### 5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgend aufgeführten Angaben zum Bauvorhaben sind dem technischen Erläuterungsbericht vom Büro SEEL + HANSCHKE (2019) entnommen.

#### Bestand BW 11

Die Bestandsbrücke BW 11 wurde 1938 als flachgegründetes, einfeldriges Massivbauwerk errichtet. Die Einfeldbrücke hat zwischen den Widerlagerwänden eine lichte Weite von ca. 10,00 m. Die Gesamtlänge der Brücke einschließlich Parallelfügel beträgt ca. 20,00 m. Der Überbau des Bestandsbauwerks ist ca. 13,00 m lang. Die Gesamtbreite des Überbaus einschließlich der beidseitigen Gesimsauskragungen beträgt ca. 7,70 m. Die Nutzbreite zwischen den Geländern beträgt ca. 7,00 m. Das Tragsystem des Überbaus ist ein Trägerrost aus Stahlbeton. Der Stahlbetonüberbau ist auf Auflagerbalken aus unbewehrten Beton, die auf den 1,50 m dicken Widerlagerwänden liegen, aufgelagert. Die Widerlagerwände bilden zusammen mit vier straßenparallelen Flügeln kastenförmige Unterbauten. Sowohl Widerlager als auch Flügelwände bestehen überwiegend aus Beton mit eingelegten Gneis-Bruchsteinen. Die luftseitigen Ansichtsflächen wurden mit einem unregelmäßigen Schichtenmauerwerk aus Naturstein verkleidet. Die Dicke der luftseitigen Vormauerung beträgt 0,15...0,60 m.

#### Trassierung und Querschnitt

In Anbetracht der verkehrspolitischen Bedeutung der S 211 für die Erschließung des südöstlichen Erzgebirges, der 2017 am Brückenstandort erfolgten Fahrbahnerneuerung mit Ausbildung einer zweistreifigen Fahrbahn von 6,00 m Gesamtbreite und unter Beachtung der Option einer eventuellen Neutrassierung der S 211 mit Fahrbahnaufweitungen infolge des kurvenförmigen Straßenverlaufes wird für die S 211 im Bauwerksbereich eine zweistreifige Fahrbahn (3,50 m + 3,50 m) mit einer Gesamtbreite von 7,00 m ausgebildet.

Entsprechend der aktuell gültigen Radwegkonzeption für Sachsen verläuft auf der S 211 im Bauwerksbereich der Flöhatal-Radweg. Eine gesonderte Radwegführung ist im Brückenbereich Bw 11 aber nicht vorgesehen.

Im Bauwerksbereich sind derzeit keine Gehwege vorhanden. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird auf dem Ersatzneubau beidseitig (ober- und unterstromig) jeweils ein 0,75 m breiter Notgehweg angeordnet.

Im Straßenbereich vor und hinter dem Ersatzneubau (Baugrubenbereich) werden bis zu den Raubettmulden beidseitig 1,00 m breite Bankette angeordnet, auf denen die vom Bauwerk kommenden Fahrzeugrückhaltesysteme angeordnet werden können. Dahinter erfolgt auf ca. 8,00 bis 10,00 m Länge eine Anpassung des Straßenquerschnitts den sich anschließenden Straßenbestand.

Bei der Querschnittsgestaltung des Brückenbauwerkes ergeben sich Zwangspunkte einerseits aus der vorhandenen Straßenoberkante im Brückenbereich nach Fahrbahnerneuerung 2017 und andererseits aus dem erforderlichen hydraulischen Durchflussquerschnitt unter Berücksichtigung des vorhandenen bzw. festgelegten Flussbettes unter der Brücke.

Die Achse der S 211 im Brückenbereich wird bei der geplanten Baumaßnahme lage- und höhenmäßig nicht verändert, d. h. sie entspricht der Bestandsachse nach Fahrbahnerneuerung 2017. Die Länge des grundhaften Ausbaus der S 211 (Baugrubenbereich) beträgt etwa 30 m. Die gesamte Straßenausbaulänge (grundhafter Ausbau im Baugrubenbereich einschließlich östlicher und westlicher Anpassungsbereich beträgt 53 m.

Die S 211 verläuft am Bauwerksstandort in Dammlage durch das Flöhatal. Da im Rahmen der Bauwerkserneuerung keine Neutrassierung der S 211 erfolgt, bleibt der Gradientenverlauf im Bauwerksbereich prinzipiell unverändert. Die Ausbildung des Straßengefälles in Längs- und Querrichtung orientiert sich am vorhandenen Straßenbestand.

Die S 211 wird im Bauwerksbereich in Stationierungsrichtung (Ost-West-Richtung) mit einem Längsgefälle von 1,5 % und orthogonal dazu mit einem einseitigen Quergefälle von 2,5 % von Süd nach Nord ausgebildet. Vor und hinter dem Ersatzneubau wird das Straßengefälle so ausgebildet, dass eine gute Anpassung an den Straßenbestand erfolgen kann.

### **Bauwerksgestaltung, Böschungen**

Im Ergebnis einer im Rahmen der Vorplanung durchgeführten Variantenuntersuchung wurde festgelegt, den Ersatzneubau der Brücke BW 11 als schlaff bewehrten Stahlbetonrahmen mit Parallelfügeln zu planen. Das Ersatzbauwerk wird entsprechend der Bestandsbrücke in Massivbauweise mit nachfolgenden technischen Parametern ausgebildet:

lichte Weite (senkrecht zw. den Widerlagern):	10,00 m
Stützweite (parallel zur Straßenachse)	11,00 m
kleinste lichte Höhe:	2,27 m
Brückenfläche:	127 m <sup>2</sup>

Der Rahmenriegel (Überbau) wird mit einer bogenförmigen Unterseite ausgebildet. Durch die bogenförmige Ausbildung des lichten Querschnitts unter der Brücke wird den hydraulischen Erfordernissen bei Hochwasserereignissen gut Rechnung getragen. Der plattenförmige Rahmenriegel (Überbau) wird mit dem gleichen Längs- und Quergefälle versehen wie die Fahrbahn der überführten S 211.

Die Rahmenstiele (Widerlager) werden aus 1,00 m dicken Stahlbetonwänden hergestellt. Entsprechend dem Bestandsbauwerk werden beim Ersatzneubau vier straßenparallele Flügel (Stahlbeton, d=0,70 m) an den Stielen erdseitig angeordnet.

Auf der Brücke werden aus frost- und taumittelbeständigem Beton C25/30 LP fugenlos hergestellte Außenkappen (B=2,05m) nach RIZ „Kap 1“ angeordnet. Als fahrbahnseitige Kappenabschlüsse werden Schrammborde aus Granit nach RIZ „Kap 12“ angeordnet. An den äußeren Kappenrändern werden 1,00 m hohe Füllstabgeländer nach RIZ „Gel 4“, angebracht. Fahrbahnseitig werden auf den Kappen geprüfte Fahrzeugrückhaltesysteme nach RPS 09 angeordnet.

Für die Sichtflächen des Überbaus kommt eine sägeraue Brettschalung mit Nut und Feder zur Anwendung. Der Fugenverlauf der Brettschalung ist parallel zur Brückenachse (Gradiente). Die Brettstöße werden versetzt ausgeführt. Die Betonsichtflächen der Kappen werden mit einer vertikal angeordneten, gehobelten Brettschalung (Nut und Feder) ausgeführt. Die Kappenoberseite erhält einen abschließenden Besenstrich.

### **Gründung**

Die Widerlager des Bestandsbauwerks wurden flach auf dem kiesig-steinigen, stark verwitterten Gneis gegründet. Die Bestandsflügel wurden etwas höher im Flusskies gegründet.

Die Gründung der Unterbauten des Ersatzneubaus erfolgt auf jeweils 1,00 m dicken Fundamentplatten aus Beton der Güte C30/37 in einer gut tragfähigen Schicht (kiesförmiger, verwitterter Gneis). Auf der Ostseite erfolgt unter der Fundamentplatte ein Bodenaustausch (d=0,25...0,45m) mittels Unterwasserbeton (C20/25).

Bei der Herstellung der Gründung sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund des Platzbedarfes für die bauzeitlichen Wasserhaltung werden die Fundamente auf den beiden Widerlagerseiten nacheinander hergestellt.

## **Flussbett und Gewässersohle im Bauwerksbereich**

Das Flussbett im Bauwerksbereich wird nach Herstellung der Unterbauten bestandsgemäß wieder hergestellt. Die Gewässersohle bleibt - mit Ausnahme der Uferbereiche - unbefestigt. Unter dem Ersatzneubau werden vor den Widerlagerwänden 1,00 m breite und 0,30 m hohe Bermen angeordnet, die mit Wasserbaupflaster LMB 90/250 befestigt werden. Die Bermen werden zum Schutz gegen Auskolkung jeweils mit einer Reihe Fußsteine aus HMB 300/1000 in Beton geschützt.

Die vorhandenen Flusssedimente werden vor der Herstellung der Gründung aufgenommen, bauzeitlich zwischengelagert und später wieder eingebaut.

## **Böschungen**

Die seitlichen Dammböschungen werden gemäß RIZ „Bösch 1“ mit der Regelneigung von 1 : 1,5 ausgeführt.

Um für Besichtigungs- bzw. Wartungspersonal den gefahrlosen Zugang unter das Bauwerk auf beiden Flussseiten sicherzustellen, werden am nordöstlichen und südwestlichen Flügel Böschungstreppen nach RiZ „Bösch 1“ vorgesehen. Aufgrund der relativ geringen Bauwerkshöhe können mit Hilfe von mobilen Besichtigungs- und Wartungseinrichtungen alle Bauteile der Brücke erreicht werden.

## **Entwässerung**

### Oberflächenentwässerung

Das vor und hinter dem Brückenbauwerk auf der Fahrbahn anfallende Niederschlagswasser wird mit Hilfe des Straßenquergefälles über die nördlichen Bankette und Böschungen der Versickerung zugeführt.

Das auf das Bauwerk aus östlicher Richtung zufließende Oberflächenwasser wird über das einseitige Quergefälle von 2,5 % und einer am nordöstlichen Flügelende angeordneten, nach RIZ „Was 8“ ausgebildeten Raubettmulde der Versickerung am nordöstlichen Böschungsfuß bzw. bei Starkregenereignissen über eine zusätzlich am Böschungsfuß verlaufende, naturnah ausgebildete Mulde der Vorflut (Flöha) zugeführt.

Das auf dem Bauwerk anfallende Niederschlagswasser wird über das Längs- und Quergefälle und einer am nordwestlichen Flügelende angeordneten, nach RIZ „Was 8“ ausgebildeten Raubettmulde der Versickerung am nördlichen Böschungsfuß zugeführt.

Das im Bauwerksbereich anfallende Niederschlagswasser wird somit prinzipiell wie bisher über die nördliche Böschung abgeleitet und auf den Wiesen am Böschungsfuß versickert.

Aufgrund der geringen Brückenlänge von 12,00 m kann beim Ersatzneubau auf die Anordnung von Brückenabläufen verzichtet werden. In den 0,50 m breiten Randstreifen vor den Kappenborden werden auf beiden Überbauseiten jeweils zwei Tropfüllen angeordnet.

Die Behandlungsbedürftigkeit des einzuleitenden Oberflächenwassers wurde nach Merkblatt DWA-M 153 geprüft. Aus dieser Bewertung ergibt sich keine Behandlungsbedürftigkeit (vgl. Unterlage 18 Wassertechnische Berechnungen).

### Widerlager

Der kiesig-sandige Untergrund besitzt eine gute Durchlässigkeit und ist laut Baugrundgutachten für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Auf die Anordnung von Grundrohren kann verzichtet werden, da zwischen der Hinterfüllung und der versickerungsfähigen Schicht eine hydraulische Verbindung hergestellt wird.

### Grundwasser

Im unmittelbaren Flussumfeld (Flöha) kann von einem Grundwasserspiegel auf dem Niveau des Vorfluters (Flöha) ausgegangen werden. Den oberen Grundwasserleiter bilden die

sandig-kiesigen Flussablagerungen und der kiesig-steinige Verwitterungsschutt des Gneises. Unterhalb der gering durchlässigen Auesedimente können z. T. leicht gespannte Grundwasserhältnisse herrschen. Unter Berücksichtigung der natürlichen Grundwasserschwankung, der Anbindung des Grundwasserleiters an den Vorfluter und der Angaben des LfULG wird im Baugrundgutachten für das Grundwasser am Brückenstandort ein Bemessungswasserstand (Mittelwasser) von +502,50 m NHN festgelegt. Das Grundwasser gilt aufgrund des festgestellten Anteils an kalklösender Kohlensäure als schwach betonangreifend. Es gilt somit die Expositionsklasse XA 1. Für Bauwerksteile, die ausschließlich mit dem Flusswasser der Flöha in Berührung kommen, muss keine Expositionsklasse angegeben werden.

#### Wasserhaltung

Bei normaler Wasserführung (Mittelwasser) ist mit einem Wasserspiegel der Flöha bei +501,7...+502,5 m NHN zu rechnen. Damit ist für die Baugrube zur Herstellung der flachgegründeten Brückenunterbauten eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Aufgrund der guten Durchlässigkeit der Flusskiese ist bei Anschnitt des Grundwassers ein starker Wasserzustrom in die Baugrube zu erwarten. Die Errichtung einer wasserdichten Spundwand kann wegen der eingeschränkten Rammbarkeit des Baugrundes nur mit sehr großem Aufwand (Bohren) hergestellt werden. Da der Wasserzustrom in die Baugrube auch über die Baugrubensohle erfolgt, sollten sowohl Sauberkeitsschicht als auch ein erforderlicher Bodenaustausch mit Unterwasserbeton hergestellt werden.

#### **Baudurchführung, Bauzeit**

Während der Durchführung der Baumaßnahme wird die S 211 im Baustellenbereich voll gesperrt. Der Straßenverkehr wird während der Bauzeit über eine Umleitungsstrecke geführt.

Der Bauablauf gliedert sich grob in folgende Abschnitte:

- Vorarbeiten: Durchführung erforderlicher Baumfällungen
- Einrichtung der Vollsperrung an der Baustelle mit entsprechender Umleitung
- Einrichtung Wasserhaltung
- Straßenaufbruch und Aushubarbeiten
- Rückbau Bestandsbauwerk (Sondergenehmigung für Arbeiten im/am Gewässer vor dem 01.04. wegen Fischschonzeiten erforderlich.)
- Herstellung der Fundamente und Unterbauten (Widerlager- und Flügelwände) in zwei Bauabschnitten mit Umsetzung der Wasserhaltung
- Herstellung der Gewässersohle mit Bermen und Rückbau der Wasserhaltung
- Herstellung Überbau mit Gesimsauskragungen
- Hinterfüllung der Unterbauten und Geländeprofilierung
- Herstellung der Brückenkappen und Geländer
- Durchführung der Straßenbauarbeiten (Frostschutzschicht, Asphaltsschichten)
- Herstellung der Straßenausrüstung (Verkehrsschilder, Fahrzeugrückhaltesystem)
- Rückbau der Baustelleneinrichtung und der Vollsperrung/Umleitung

Für die Bauzeit (Brückenbau und Straßenbau) werden insgesamt neun Monate veranschlagt. Die Bauausführung soll im Zeitraum von März bis November erfolgen. Bei der Bauvorbereitung ist zu beachten, dass in den Frühjahrmonaten wegen der Schneeschmelze gewöhnlich höhere Flusspegel zu erwarten sind.

#### **Verkehrliche Nutzung**

Abgesehen von den Sonderfahrten auf der westlich vom Bauwerksstandort verlaufenden Bahnstrecke verkehren auf der S 211 im Baubereich zwei Buslinien der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (Linie 452 und Linie 737).

Über das Bauwerk verläuft auf der S 211 der „Flöhatal-Radweg“ als regionale Hauptroute. Für den Bauzeitraum wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Umleitung für den Radverkehr ausgewiesen.

Durch das Vorhaben entsteht auf der S 211 keine Erhöhung der Verkehrsbelastung über die Prognosewerte hinaus.

## 5.2 Beschreibung der Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen unterschieden.

Nachfolgend werden die durch das Bauvorhaben auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG haben könnten, erläutert. Den Wirkfaktoren werden dabei Wirkräume zugeordnet.

### Baubedingte Wirkungen

(vorübergehende Belastungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahme sowie die länger anhaltenden Folgen der baubedingten Veränderungen)

#### Temporärer Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme

Mit den technologischen Baufeldern für das zu errichtende Bauwerk gehen potenziell Habitatstrukturen verloren. Das kann zu einem Funktionsverlust von z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Standorte und von den zur Wiederherstellung getroffenen Maßnahmen können die Flächen nach Abschluss der Bauphase ihre Funktionen wieder übernehmen. Bestimmte Habitatstrukturen (3 Einzelgehölze) gehen jedoch dauerhaft verloren. Alle bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Bauende begrünt bzw. rekultiviert.

#### Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Erschütterung)

Bewegung und Verlärmung durch den Bauverkehr, die Anwesenheit von Menschen, Erschütterungen oder das bloße Vorhandensein von Baumaschinen, Kränen oder Erdwällen können Beunruhigungen durch den Baubetrieb darstellen. Ob die optischen Reize eine Scheuchwirkung auf die Fauna ausüben, ist entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt artspezifisch. Insbesondere sind Beeinträchtigungen von Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten. Bei störungsempfindlichen Vogelarten sind baubedingte Beunruhigungen besonders im Reproduktionszeitraum kritisch.

Derartige Beeinträchtigungen können bauzeitlich zur Vertreibung von Individuen führen. Dauerhafte Einschränkungen der Habitatqualität von Flächen außerhalb des Untersuchungsraumes sind bei fachgerechter Bauausführung nicht zu erwarten, da die Gesamtfläche der Lebensräume von Tierarten wesentlich größer als die bauzeitlich gestörten Teilbereiche sind, so dass genügend große ungestörte Rückzugsräume verbleiben. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine rasche Wiederbesiedlung der temporär verlärmten Bereiche möglich.

Angaben zu Reichweiten baubedingter Störungen sind in der Fachliteratur nicht zu finden. In der gutachterlichen Praxis hat sich für diesen Wirkfaktor die Annahme einer Komplexwirkzone von 100 m bewährt und wurde von den Fachbehörden als fachlicher Richtwert anerkannt.

### Temporäre Schweb- und Nährstoffeinträge in Gewässer

Durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld können temporäre Belastungen (Eintrag von Bodenmaterial und Baustellenabwässern) des Fließgewässers hervorgerufen werden. Durch die Trockenhaltung der Baugruben ist das Abpumpen von Grubenwässern und deren Ableitung nötig. Diese Grubenwässer können zu Trübungen im Vorfluter führen und sind unter Umständen mit Zement- oder anderen Schlämmen belastet.

### Schadstoffimmissionen

Die Gefahr des baubedingten Schadstoffeintrags durch unsachgemäße Handhabung, Leckagen und Havarien besteht bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung und fachgerechter Lagerung der Baustoffe auf den Baustelleneinrichtungsflächen sowie der sorgfältigen Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung der Bauarbeiten nicht.

### Temporäre Flächenzerschneidung und Barriereeffekte

Unter dem Wirkprozess werden die vom Bauvorhaben ausgehenden baubedingten, temporären Trennwirkungen zusammengefasst. Dies kann die Trennung von Teilhabitaten oder die Zerschneidung zusammenhängender Habitatflächen z. B. durch das Baufeld an sich oder durch Bauzäune sein. Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen oder Habitatflächen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren (u. a. GLITZNER et al. 1999).

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Zerschneidungswirkungen und der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung der vorhandenen Straße und des bestehenden Bauwerkes im Umfeld des Vorhabens sind keine erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen etwa in Form von genetischer Verarmung oder der Verhinderung der Ausbreitung von Arten über das bereits bestehende Maß hinaus zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

(ergeben sich durch Baukörper und daraus resultierenden dauerhaften Beeinträchtigungen, bleibenden Belastungen und Zerstörungen)

### Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme

Mit dem Neubau des Brückenbauwerkes werden durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Auswirkungen hervorgerufen. Sie können zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume führen. So können z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Durch das Vorhaben gehen 6 Einzelgehölze, 10 m<sup>2</sup> Fließgewässer, 5 m<sup>2</sup> gewässerbegleitende Vegetation, 38 m<sup>2</sup> Grünland, 85 m<sup>2</sup> überwiegend vorbelastete Ruderalfluren in Straßennähe sowie 23 m<sup>2</sup> Waldfläche verloren. Dadurch entsteht ein dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme.

### Dauerhafte Flächenzerschneidung und Barriereeffekte

Da es sich bei dem Vorhaben um den Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes an einer vorhandenen Straße mit bereits bestehenden Einschränkungen der Gewässerdurchgängigkeit und mit weiteren Vorbelastungen durch den Verkehr handelt, sind die vorhabensbedingten Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte von untergeordneter Bedeutung und führen nicht zu einer Neuzerschneidung von großen, unzerschnittenen Flächen. Der Biotopverbund wird nicht erheblich beeinträchtigt.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

(ergeben sich aus der geplanten Nutzung der Straße)

Gegenüber der derzeitigen Situation ist durch das Vorhaben keine Erhöhung der Belastungssituation zu erwarten. Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

## 6 Vor- und Relevanzprüfung

### 6.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Hierzu gehören gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNATSCHG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise, z. B. in den sachsenweiten Übersichten, vorliegen.

Aus den vom LFULG (2017A, 2017B) vorgegebenen Artenlisten für Sachsen werden im Abgleich mit Verbreitungsatlant der verschiedenen Artengruppen (ZÖPHEL & STEFFENS 2002, STEFFENS et al. 2013, HAUER et al. 2009, LFULG 2019) jene Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen. Arten der vorgegebenen Artenliste, welche laut den jeweiligen Verbreitungsatlant nicht im vom Vorhaben betroffenen Messtischblatt-Quadranten vorkommen, werden nicht in der Tabelle aufgeführt.

Sowohl die potenziell möglichen als auch die nachgewiesenen Arten sind in den nachfolgenden Tabellen (Tab. 1 bis 5) nach Artengruppen (Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Wirbellose, Pflanzen) sortiert dargestellt.

### 6.2 Relevanzprüfung

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben (v.a. LFULG 2019B, Prüfschema Artenschutz) wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen, da sonst für zahlreiche "Allerweltsarten" und Irrgäste die Erfüllung der Verbotstatbestände vertiefend geprüft werden müsste.

Für die Beurteilung, ob eine Art von Relevanz ist und detailliert betrachtet wird oder nicht, werden folgende Kriterien zur Abschichtung herangezogen:

- Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen: nicht von Relevanz sind Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nachweislich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (Lebensraum-Grobfilter),
- Gefährdung: nicht von Relevanz sind Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und entsprechend dem Rote-Liste-Status als ungefährdet gelten (euryöke Arten),
- Vorhabensbedingte Wirkungen: nicht von Relevanz sind Arten, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können (z. B. Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten oder die keine Empfindlichkeit gegen die projektspezifischen Wirkfaktoren aufweisen).

In den nachfolgenden Tabellen sind die potenzielle Verbreitung der Arten sowie die Gründe, warum eine Art nicht weiter betrachtet wird, dargestellt.

Die häufigen Brutvogelarten (lt. LFULG 2017A) entsprechend nachfolgender Liste (Tab. 2, hellgrün hinterlegt) wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSCHG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8) das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (3.2 ACEF/FFH, 3.3 ACEF) die ökologische Funktion gesichert wird.

### 6.2.1 Säugetiere

Tab. 1: nachgewiesene und potenziell vorkommende Säugetierarten

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen*	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-Anh.	BNAT-SCHG	RL SN		fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb Wirkungsbereich	keine Empfindlichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
<b>Braunes Langohr</b>	<i>Plecotus auritus</i>	IV	s	V	Laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften; Quartiere in waldnah gelegenen Gebäuden und regelmäßig in gehölzreichen Siedlungsgebieten; Jagdgebiet auch Parks und Gärten; Sommerquartiere oft in und an Gebäuden, in Baumhöhlen, Fledermaus- / Vogelkästen <u>Nachweis:</u> Altnachweise im MTB-Q (letzter Nachweis 1999) (iDA 2019)				
<b>Fransenfledermaus</b>	<i>Myotis nattereri</i>	IV	s	V	bevorzugt Waldgebiete mit Gewässer- / Feuchtbiotopen, auch Parks oder strukturreiche ländliche Siedlungen; Quartiere in Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, tw. auch Vogelnistkästen, häufig in Fledermauskästen; wechseln zwischen mehreren Quartieren > Quartierverbund <u>Nachweis:</u> Altnachweise im MTB-Q (letzter Nachweis 1986) (iDA 2019)				
<b>Großes Mausohr</b>	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	s	3	Nahrungshabitate in hallenartigen Wäldern mit fehlender bzw. gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland; Zwischenquartiere in Baumhöhlen, Gebäude- und Brückenspalten <u>Nachweis:</u> Nachweise im Flöhatal einschließlich Umfeld im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, GFN 2005)				
<b>Nordfledermaus</b>	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	s	2	Gebäudefledermaus; Spaltenquartiere in und an Gebäuden; Jagdgebiete in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern, im Siedlungsbereich unter Straßenlaternen <u>Nachweis:</u> Altnachweise im MTB-Q (letzter Nachweis 1992) (iDA 2019)				
<b>Wasserfledermaus</b>	<i>Myotis daubentoni</i>	IV	s	-	in von Wald und Gewässern geprägten Gebieten; in Parks, entlang Teichdämme und bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern; jagt über offenen Wasserflächen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, seltener in / an Gebäuden in engen Spalten auf Dachböden <u>Nachweis:</u> Altnachweise im MTB-Q (letzter Nachweis 1992) (iDA 2019)				
<b>Zweifarb- fledermaus</b>	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	s	R	Lebensräume mit Wald- und Felsstrukturen, als Ersatz für Felsen Gebäude (niedrigere Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage); Balz- und Winterquartier an z. T. sehr hohen Gebäuden in Innenstädten; jagt bevorzugt in Nähe großer Gewässer <u>Nachweis:</u> Altnachweise im MTB-Q (letzter Nachweis 2009) (iDA 2019)				

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen*	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-Anh.	BNAT-SCHG	RL SN		fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb Wirkbereich	keine Empfindlichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
<b>Fischotter</b>	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	s	3	wenig zerschnittene und gering belastete semiaquatische Lebensräume; Baue befinden sich an Gewässeruferrn; Streifzüge auch über Land <u>Nachweis:</u> regelmäßige Nachweise im Flöhatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, GFN 2005)				
Legende: FFH-Anh.: II - Art im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt BNAT-SCHG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste (Angabe der Schutz- und Gefährdungskategorien nach "Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens", Kurzfassung Dezember 2015) Begründung der Nicht-Relevanz: x - trifft zu <b>fett:</b> relevante Arten * Die Erläuterungen sind SVF (2016), HOCHREIN et al. (1999) und HAUER et al. (2009) entnommen.									

### 6.2.2 Vögel

Tab. 2: nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE Legende am Tabellenende	Flucht-/ Effekt <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT- SCHG	RL SN		euryöke Art	keine Wir- kungsbe- troffenheit	fehlende Habitat- strukturen		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b		brütet in offener Landschaft mit Hecken, in Ufergehölzen o. Schilf sowie in Wäldern und Siedlungen; benötigt vegetationsarme Stellen zur Nahrungssuche	x				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b		überall in halboffener bzw. offener Landschaft, bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben, Rieselfeldern und naturnahen Fließgewässern verbreitet	x				
<b>Baumpieper</b>	<i>Anthus trivialis</i>		b	3	bevorzugt halb-/ offenes Gelände mit Bäumen u. Sträuchern und strukturreicher Krautschicht wie aufgelockerte Waldränder, Heiden, Feldgehölze, Böschungen				BO	200m
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>		b		bevorzugt lichte bis stark aufgelockerte oder randständige Baumbestände mit oder in der Nähe von dichtem Koniferen- oder Laubholzgebüsch und freien Wiesenflächen; in Gärten, Parks, Friedhöfen	x				
<b>Birkhuhn</b>	<i>Tetrao tetrix</i>	x	s	1	bevorzugt lichte ungleichaltrige Mischwälder mit Lichtungen und Zwergstrauchheiden die mit Mooren, Wiesen und Feldern wechseln; sowie in niedrigen, lichten Wäldern, in Randbereichen von Mooren, auf sich wiederbewaldenden Kahlfleichen und in Heidegebieten, auch abwechslungsreiche Ackerlandschaften mit kleinen Wäldchen, Hecken und nassen Moorwiesen; Heidel- und Preiselbeersträucher müssen vorkommen; Nester am Boden in dichter Vegetation			x	BO	400m / 52dB (A)tags
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b		lichte Laub- und Mischwälder, Au- u. Kiefernwälder mit Laubunterwuchs, auch in Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten, Baum- u. Gebüschstreifen	x				
<b>Blässhuhn</b>	<i>Fulica atra</i>		b	V	stehende, langsam fließende Gewässer mit Ufervegetation (Seen, Teiche, Kiesgruben, Parkteiche, Überschwemmungsflächen); Nest in Ufervegetation			x	RV	100m
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	V	bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, auch am Wald, Parks und Gärten; außerhalb der Brutzeit oft auf Ruderalflächen; Nest in Nadelzweigen	x				
<b>Braunkehlchen</b>	<i>Saxicola rubetra</i>		b	2	locker mit Gehölzen bewachsene Randstrukturen zu landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen und Ödland; Neststandorte in Wiesen				BO	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b		brütet in Hecken und Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen oder Gärten in Großstädten; nicht anspruchsvoll	x				

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE Legende am Tabellenende	Flucht-/ Effekt <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT- SCHG	RL SN		euryöke Art	keine Wir- kungsbe- troffenheit	fehlende Habitat- strukturen		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		b		brütet in allen Laub- und Nadelwaldlandschaften, in Parks, Feldgehölzen und Gärten in Höhlen	x				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		b	V	halb-/ offene Landschaft mit Dornsträuchern, Staudendickichten, Einzelbüschen, verbuschende Brachflächen; Nest flach über dem Boden	x				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b		bevorzugt Laub- und Mischwälder, aber auch in Parks, Friedhöfen, großen Gärten und Nadelwäldern; Nistplatz in Büschen oder Bäumen	x				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	s	3	Fließ- und Standgewässer mit reichem Kleinfischangebot und ufernahen Sitzwarten; Bruthöhle in Steilufem und Abbruchkanten			x	HN	200m
Elster	<i>Pica pica</i>		b		halboffene / parkartige Landschaft mit höheren Bäumen als Nistplatz und kurzrasigem Grünland als Nahrungshabitat (halboffene Agrarlandschaft mit Baumreihen und Hecken, Friedhöfe, Parks, gartenreiche Siedlungen)	x				
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		b		Brut an Fichtenvorkommen gebunden, außerhalb der Brutzeit auch in Erlen- und Birkenbeständen, auf Ruderalflächen und wildkrautreichen Äckern	x				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		b	V	großräumig offene gehölzarme Flächen, Äcker, Grünland, Ruderalflächen mit Rainen, Feldwegen und Gebüsch; Nest am Boden in niedriger Krautvegetation				BO	500m
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		b		offenes Gelände mit vergraster/verkrauteter und nicht zu dichter Bodenvegetation, mit höheren Strukturen als Singwarten, Nester am Boden oder in Bodennähe	x				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		b	V	vor allem landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, in Hecken, Baumgruppen, an Waldrändern; Nest in Baumhöhlen und Gebäudenischen	x				
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		b		bewohnt als Nahrungsspezialist ganzjährig Fichten- und Weißtannenwälder, Lärchenwälder sowie Mischbestände dieser Arten nahe Waldweiden, Windwurfflächen oder an Waldwegen	x				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		b	V	lichte, lockere Wälder mit gut entwickeltem Unterbestand, üppiger Krautschicht und Waldränder; auch kleine Gebüsche / Bauminselfen, Weich- u. Hartholzaunen	x				
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>		b	V	gebüschreiches, offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht (z. B. Waldmantelgesellschaften, uferbegleitende Gehölze, Bruch- u. Auwälder, waldartige Parks u. Friedhöfe)	x				
Garten-rotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		b	3	aufgelockerte, trockene Altholzbestände, Wälder u. Forste; in Siedlungen, Parks mit altem Baumbestand, Feldgehölzen, Alleen und Streuobstwiesen			x	HN	100m

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE Legende am Tabellenende	Flucht-/ Effektd. <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT- SCHG	RL SN		euryöke Art	keine Wir- kungsbe- troffenheit	fehlende Habitat- strukturen		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		b		bevorzugt schattige, schnell fließende Bäche / Flüsse mit Geröll- u. Kiesufern und umgebenen Wald; Nistplatz in Steilufern, Brücken, Wehren und Mühlen	x				
<b>Gelbspötter</b>	<i>Hippolais icterina</i>		b	V	hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand, Mosaik aus lichten, niedrig wüchsigen und höheren Gehölzgruppen, Parkanlagen, Gärten, Alleen in Städten; auch feuchte, fließgewässer- und teichrandbegleitende Flurgehölze und unterholzreiche Baumkulissen				GE	200m
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		b	V	dichte Busch- u. Jungholzbestände in Nadel- und Mischwäldern, Ränder großer geschlossener Wälder, aufgeforstete Lichtungen, Gärten, Friedhöfe	x				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b	V	halboffene, strukturreiche Habitats mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen; Obstbäume als Nistplätze; offene Flächen u. samentragende Staudenfluren als Nahrungshabitat; in baum- u. obstreichen Siedlungen	x				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b		Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren, mit Gehölzen bewachsene Dämme, Böschungen, Wegränder und Ruderalfluren; Nest in Bodennähe	x				
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		b		in Feuchtgebieten, an Fließ- und Standgewässern mit Flachwasserbereichen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen; Bruten in älteren Baumbeständen			x	GE	
<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	x	s		bevorzugt werden aufgelockerte Laubmischwälder mit vielfältigen Grenzstrukturen, Lichtungen und Jungwuchsbestände mit totholzreichen Abschnitten und Freiflächen zum Nahrungserwerb, z. B. Auwälder, auch Parks, Obstgärten				HN	400m / 58dB (A)tags
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	V	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch u. Freiflächen, lichte Mischwälder, Waldränder, Parks; auch in Stadtkernen und Siedlungen	x				
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>		s		Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen				HN	200m
<b>Habicht</b>	<i>Accipiter gentilis</i>		s		abwechslungsreiche Waldlandschaften, hauptsächlich hochstämmiger Nadelwald, tlw. auch in Siedlungsnähe; Horst auf Nadelbäumen				GN	FD 200m
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		b	V	vor allem Totholz in Nadelholzbeständen (Fichte, Kiefer); Nistplätze im Mischwald bzw. Gärten bei ausreichendem Koniferenanteil	x				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b		in Siedlungen, ursprünglich Felsbewohner; Nest in Mauerlöchern, unter Dächern, in Felsspalten; nutzt hohe Singwarten z. B. Antennen	x				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	Kulturfolger, in Siedlungen; Nest unter Hausdächern oder in Mauerlöchern	x				

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE Legende am Tabellende	Flucht-/ Effekt <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT- SCHG	RL SN		euryöke Art	keine Wir- kungsbe- troffenheit	fehlende Habitat- strukturen		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	V	potenzielle Verbreitung <sup>1</sup> und Artnachweise in Nadel- und Mischwäldern, Parks, Friedhöfen und verwilderten Gärten; Nest in Jungfichten oder Gebüsch	x				
<b>Hohltaube</b>	<i>Columba oenas</i>		b		bevorzugen größere Waldinseln in offener Landschaft, auch in Laub-, Misch- und Kiefernwald; Nahrung in offener Landschaft; Höhlenbrüter				HN	500m / 58dB (A)tags
<b>Karmingimpel</b>	<i>Carpodacus erythrinus</i>		s	R	in halboffenen Landschaften o. lichten Baumbeständen mit guter Strauch- / Krautschicht; auch in feuchten Habitaten, z.B. lichten Au-/Bruchwäldern o. Baum- /Buschgruppen in Mooren u. Verlandungszonen mit Hochstauden u. Röhrichten				GE	300m
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		b		Misch- und Laubwälder mit Unterwuchs, auch in Parks, Gartenkolonien und Auwäldern; Brutplatz meist in Laubbäumen	x				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		b	V	offene und halboffene Landschaft mit dichtem Buschwerk, an Waldrändern, in Fichten- und Kieferschonungen, Parks, Gärten, oft auch nahe Siedlungen	x				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b		vor allem in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Parks und Gärten; Höhlenbrüter	x				
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		b		aufgelockerte Laub- und Mischwälder, gern in Bruch- und Auwäldern und in flussbegleitenden Gehölzen, auch in Parks und Obstgärten; Höhlenbrüter					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b		in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in Großstädten; Höhlenbrüter	x				
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		b		sehr unterschiedlich, offene zusammenhängende Waldgebiete; Nest auf hohen Bäumen oder in Felsnischen	x				
<b>Kuckuck</b>	<i>Cuculus canorus</i>		b	3	in allen naturnahen Lebensräumen, bevorzugt abwechslungsreiche, halboffene Landschaft, abhängig von Wirtsvogelart, z. T. auch in Siedlungen				GE	300m / 58dB (A)tags
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		b	V	Gewässer der offenen bis halboffenen Landschaft (Teichgebiete, Flüsse), Nahrungssuche auf frisch bearbeiteten Äckern und kurzrasigen Wiesen			x	RV	Kolonie 200m
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		b		Kulturfolger, vor allem in Siedlungen vorkommend, ursprünglich Felsbrüter; Brut in Mauerlöchern und unter Dächern	x				
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>		s		abwechslungsreiche Waldlandschaften mit Äckern, Feldern, Hecken und Gehölzen; jagt über offenem Land; Nistplatz oft an Waldrändern				GE	FD 200m
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		b	3	vor allem in Siedlungen; Nahrungsflüge über Gewässern und der offenen Landschaft; Nest an Gebäuden unter Dachvorsprüngen	x				

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE Legende am Tabellenende	Flucht-/ Effekt <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT- SCHG	RL SN		euryöke Art	keine Wir- kungsbe- troffenheit	fehlende Habitat- strukturen		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		b		potenzielle Verbreitung <sup>1</sup> und Artnachweise hochstämmiger Laub- und Nadelwald, Feldgehölze, auch in Parkanlagen; Nest in Astgabel in 2-10 m Höhe	x				
Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b		in lichten Laub- und Nadelwäldern, Auwäldern, Fichtenschonungen, Parks und Gärten; Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch	x				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	b		halb- / offene strukturreiche Landschaften mit Dornensträuchern und -hecken; kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate; Nest in Sträuchern			x	GE	200m
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		b	3	ländliche Siedlungen, Nahrungsflüge vor allem über Grünland, z. T. über Ge- wässern; Nest meist in Gebäuden frei an Wänden oder auf Vorsprüngen				GEB	100m
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	x	s		in Wäldern mit Fichten- oder Fichten-Kiefern-Dominanz mit kleinflächigem Mosaik aus Althölzern, Dickungen und Blößen, Höhlenbrüter, Bruten auch in kleineren Restwäldern oder in Bäumen und Baumgruppen in geringer Entfer- nung zum Wald				HN	20m / 47dB (A)nacht
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	x			an Stillgewässern aller Art, seltener an Fließgewässern	x				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b		aufgelockerte Waldgebiete mit Wiesen und Feldern; Brut häufig in Feldgehöl- zen; wandert immer häufiger auch in Siedlungen ein	x				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b		in Wäldern, insbesondere unterholzreiche Laub- und Mischwälder, in Parks und Gärten; Bodennest zwischen Baumwurzeln und dichtem Bewuchs	x				
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	s		weiträumige halboffene Kulturlandschaften; landwirtschaftlich geprägte Ge- biete einschließlich der Siedlungsrandbereiche, Flussauen und Teichgruppen				GN	300m
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		b		unterholzreiche Wälder, besonders an Gewässern, in Feld- und Moorgehöl- zen, Parks und Gärten; gut verstecktes Nest in Bäumen oder hohem Gebüsch	x				
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	s		abwechslungsreiche ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altbaumbestand, selten Parks an Siedlungsrandern; Höhlenbrüter				HN	300m / 58dB (A)tags
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	s	V	größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldtei- chen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen				GN	FD 500m
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b		in allen Arten hochstämmiger Wälder, insbesondere unterholzreiche, lichte Mischwälder, Feldgehölze, Parks und Gärten; nutzt Wiesen zur Nahrungssu- che	x				
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>		b		bevorzugt Nadelwald, aber nicht ausschließlich an Nadelhölzer gebunden, auch Friedhöfe, Parks, Gärten und Gebüsch; während des Zuges auch in Laubwald; Nahrungssuche an Zweigen	x				

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE Legende am Tabellende	Flucht/ Effekt <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT- SCHG	RL SN		euröke Art	keine Wir- kungsbe- troffenheit	fehlende Habitat- strukturen		
<b>Sperber</b>	<i>Accipiter nisus</i>		s		potenzielle Verbreitung <sup>1</sup> und Artnachweise besiedelt Nadel- und Mischwald, der mit offener Landschaft, Hecken und Gehölzen abwechselt; jagt auch in Siedlungen; Nest auf Nadelhölzern				GE	150m
<b>Sperlingskauz</b>	<i>Glaucidium passerinum</i>	x	s		besiedelt größere Nadelwälder mit reich strukturierten Altholzbeständen, geeigneten Bruthöhlen, Dickungen und offenen, nicht zu dicht bewachsenen Bereichen für die Nahrungssuche, kleine Wasserflächen (z. B. Moore), Bäche oder Wasser führende Gräben dürfen nicht fehlen; Fichte meist dominierend, Beimischungen von Kiefer				HN	500m / 58dB (A)tags
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b		in Laub- und Mischwald, offener Kulturlandschaft, Parks und Gärten; Brut überall wo es Naturhöhlen und Nistkästen gibt	x				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b		Brut in Parkanlagen, Obstgärten, Heckenlandschaften und Alleen, häufig in Dörfern mit altem Laubbaumbestand; außerhalb der Brut in offenem Gelände	x				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		b		stehende und langsam fließende Gewässer, auch Kleinstgewässer sowie in Siedlungen und Großstädten	x				
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		b		in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks und Gärten; Nest in Baumhöhlen, ausgefaulten Astlöchern und zwischen Baumwurzeln	x				
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		b		üppiges Gebüsch an Gewässern, Hochstaudenfluren, Brennesseldickicht, in Getreide und Rapsfeldern sowie verwilderten Gärten	x				
<b>Tannenhäher</b>	<i>Nucifraga caryocatactes</i>		b		Fichten- und Fichtennadelmischwälder mit Vorkommen der Haselnuss, Nest auf jungen Fichten				GE	100m
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		b		Brut in Fichten- und Tannenwald, seltener Kiefern, auch in Parkanlagen und Gärten mit Nadelbäumen, außerhalb der Brutzeit auch in Laubwäldern	x				
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		b	V	in Laub-, Misch- und Nadelwäldern, Parks u. Gärten mit ausreichend Nisthöhlen	x				
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>		s		jagt in abwechslungsreicher Kulturlandschaft; Brut in Feldgehölzen, Siedlungen (Gebäudenischen) und am Waldrand				GN	100m
<b>Turteltaube</b>	<i>Streptopelia turtur</i>		s		brütet in Feld- und Ufergehölzen, an Waldrändern, in Auwäldern, auch in Gärten und Parks mit Baumbestand; Nahrungssuche auf Feldern und Wiesen				GE	500m / 58dB (A)tags
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		b		lebt in Dörfern und Städten, vor allem in Parks, Bauernhöfen und Silos; Nest in Bäumen oder Sträuchern	x				

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE Legende am Tabellenende	Flucht/ Effektd. <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT- SCHG	RL SN		euröke Art	keine Wir- kungsbe- troffenheit	fehlende Habitat- strukturen		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		b		potenzielle Verbreitung <sup>1</sup> und Artnachweise brütet in Feldgehölzen, an Waldrändern, im Auwald, lichten Birkenwäldern, Parks und Gärten; Nahrungssuche am Boden; Koloniebrüter auf Bäumen	x				
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		b		offene, gehölzarme Landschaft, Getreidefelder, Grünland; Nest am Boden in höherer Kraut- und Grasvegetation			x	BO	50m / 52dB (A)tags
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	s	2	Offenlandbewohner, extensive Wiesen mit kleinen Feuchtfleichen, Hochstaudenfluren und Gebüsch			x	BO	50m / 47dB (A)nacht
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		b		Nadelwaldgebiete, aber auch Mischwald, selten Parks oder Gärten mit Nadelhölzern; Nest in Baumspalten und hinter abstehender Rinde	x				
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		s		brütet in nicht zu dichtem Laub- und Mischwald, der an offene Flächen oder Gewässer grenzt, auch in Parks u. Gärten mit alten Laubbäumen				HN	500m / 58dB (A)tags
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		b	V	Brut in nicht zu dichtem Laub- und Mischwald mit spärlichem Unterwuchs (insb. Buchenwald, selten reine Nadelwälder); Nest in niedrigem Bewuchs	x				
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		s		brütet häufig in lichten Wäldern, Waldrändern, Hecken, Parks, meidet Innenbereiche großer Waldflächen; in Städten aufgelockerte baumbestandene Villenviertel, Friedhöfe und größere Parkanlagen in Randlage zum Offenland; jagt in offener Landschaft mit niedriger Vegetation				HN	500m / 58dB (A)tags
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		b	V	bevorzugt mäßig feuchte bis wassergesättigte Bereiche in lichten, stark gegliederten und mit Blößen durchsetzten Mischwäldern, kommt auch in lichten Kiefern- und Fichtenwäldern mit entsprechender Krautschicht, Blößen, Jungbeständen und breiten Schneisen vor, ggf. auch mit eingestreuten offenen bzw. bewaldeten Mooren, Bruchwäldern u. a. feuchten bis nassen Bereichen			x	BW	300m / 58dB (A)tags
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>		b	V	Brut an schnell fließenden, klaren, stein- und blockreichen Bächen und Flüssen; im Winter an Seeufern, langsam fließenden Gewässern; Nest an überhängenden Uferböschungen und Brücken					
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		b		Wälder mit sumpfigem Boden, besonders Erlen-, Weiden- und Birkenbestände, auch trockene Lichtungen mit Jungwald, selten in Parks und Gärten	x				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	s	V	brütet v. a. innerhalb von Ortschaften; bevorzugt wasserreiche Landschaften, z. B. feuchte Niederungen u. Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen				GN	100m

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			GILDE	Flucht-/Effektd. <sup>2</sup>
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNatSchG	RL SN		euryöke Art	keine Wirkungsbeeinträchtigung	fehlende Habitatstrukturen		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		s	3	Brutvorkommen in halboffenen, reich strukturierten trockenwarmen Kiefernwäldern mit grasbewachsenen Lichtungen, Waldränder, sonnenexponierte Hänge mit alten Obstbäumen sowie Auwald			x	HN	100m
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		b	2	feuchte, offene, gehölzarme Flächen mit strukturreicher Bodenvegetation und höheren Warten (Weidezäune, Stauden u. ä.), Moore, Heideflächen, Feuchtwiesen, Ruderalflächen; Bodennest				BO	200m
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		b	V	Bindung an Fichten, Brut in dichtem Nadelwald oder Nadelbaumgruppen in Mischwäldern, Parks, Friedhöfen und Gärten; Nahrungssuche an Zweigen	x				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b		Brut in unterholzreichen Wäldern, Gebüsch, auch in Parks und verwilderten Gärten, häufig in Wassernähe	x				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b		unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Auwälder, dichtes hohes Gebüsch, in Parks und Gärten; Nest bodennah in dichtem Gebüsch	x				

häufige Brutvogelart (LFULG 2017A)  
 Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2017A)  
 Anh.1 VSchRL: x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt  
 BNatSchG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt  
 RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung LFULG 2015)  
 Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu  
 fett: relevante Art

<sup>1</sup> Die Erläuterungen sind, sofern nicht anders gekennzeichnet STEFFENS ET AL. (2013), [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) und SINGER (2000) entnommen.  
<sup>2</sup> Flucht- und Effektdistanzen laut KfL 2010 werden zur Beschreibung des artspezifischen Abstandsverhaltens zu Straßen herangezogen.  
 Fluchtdistanz (FD): Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.  
 Effektdistanz (ED): Als Effektdistanz wird die max. Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet, sie ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

**GILDEN:** BO - Bodenbrüter des Offenlandes      GE - Gehölzbrüter (einmalige Nutzung)      GN - Gehölzbrüter (nistplatztreu)  
 HN - Höhlen- und Nischenbrüter      RV - Brutvögel der Röhrichte / Verlandungszonen      GEB - Gebäudebrüter

### 6.2.3 Amphibien und Reptilien

Tab. 3: potenziell vorkommende Amphibien- und Reptilienarten

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH- Anhang IV	BNAT-SCHG	RL SN		fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkungsbereiches	keine Empfindlichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
<b>Amphibien</b>									
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>		b	3	Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		b		Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>		b	2	Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		b		Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>		b	V	Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
<b>Reptilien</b>									
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		b		Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>		b	2	Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>		b	V	Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Waldeidechse	<i>Zootoca cicipera</i>		b	V	Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
	Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung								
FFH-RL:	x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt								
BNAT-SCHG:	b - besonders geschützt, s - streng geschützt								
RL SN:	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung LFULG 2015)								
Begründung der Nichtrelevanz:	x - trifft zu								
<b>fett:</b>	relevante Arten								

### 6.2.4 Wirbellose

Tab. 4: potenziell vorkommende Wirbellosenarten

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH- Anhang IV	BNAT- SCHG	RL SN		fehlende Habitatstruk- turen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches	keine Empfind- lichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
Libellen									
Blaugüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Torf-Mosa- ikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Schmetterlinge									
Braunkolbiger Braun-Dickkopf- falter	<i>Thymelicus sylvestris</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Dukaten-Feuer- falter	<i>Lycaena virgaureae</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Großer Kohl- Weißling	<i>Pieris brassicae</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Großes Ochsen- auge	<i>Maniola jurtina</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH- Anhang IV	BNAT- SCHG	RL SN		fehlende Habitatstruk- turen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches	keine Empfind- lichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
Kleiner Kohl- Weißling	<i>Pieris rapae</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Kleines Wiesen- vögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Lattich-Mönch	<i>Cucullia lactucae</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Schornstein- feger	<i>Aphantopus hyperantus</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Schwalben- schwanz	<i>Papilio machaon</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopf- falter	<i>Thymelicus lineola</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
Vogelwicken- Bläuling	<i>Polyommatus amandus</i>				Nachweis im MTB-Q (iDA 2019)		x		
<p> Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung</p> <p>FFH-RL: II - Art im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt</p> <p>BNATSCHG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt</p> <p>RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V – Vorwarnliste (Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung LfULG 2015)</p> <p>Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu</p> <p><b>fett:</b> relevante Arten</p>									

### 6.2.5 Sonstige Artengruppen

Hinweise auf lt. LfULG 2017A relevante Pflanzen- oder sonstige Arten bestehen für den Untersuchungsraum nicht.

### 6.3 Zusammenfassung der Bestandserfassung

Im vorangegangenen Kapitel wurden die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden geschützten Arten hinsichtlich ihrer Relevanz für die Erfüllung der Verbotstatbestände durch das Vorhaben beurteilt und selektiert.

Bezüglich der **Säugetierarten** wird festgestellt, dass alle 6 potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen Fledermausarten das Flöhatal als Jagdhabitat nutzen bzw. Bäume oder das Brückenbauwerk als potenzielle Quartiere besetzen könnten. Im Gebiet kommt weiterhin der Fischotter vor (Reproduktionshabitat), sodass er von vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sein könnte. Aus diesem Grund werden die genannten Säugetierarten bezüglich der Verbotstatbestände eingehend untersucht.

Die Relevanzprüfung der 94 im Messtischblattquadranten vorkommenden **Vogelarten** ergibt das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatsprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Da viele nicht zu den gefährdeten Arten gehören und es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes an einer bereits vorhandenen Straße handelt, wird angenommen, dass die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens nur temporär und nicht nachhaltig wirken und keine dauerhaft nachteiligen Folgen für die Populationen bestehen. Die häufigen Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie hinsichtlich eines Eintretens der Verbotstatbestände im Untersuchungsraum in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNATSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird. Zudem kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch vorhabensbedingte Störungen. Diese häufigen Brutvogelarten werden daher im Weiteren nicht vertiefend geprüft. Ferner wurden Vogelarten, deren (potenzielles) Bruthabitat sich in über 200 m Entfernung (200 m umfasst die Flucht- / Effektdistanz der meisten Vogelarten) zum Eingriffsort befindet, als nicht relevant eingeschätzt. Die übrigen 25 überwiegend gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelarten werden im Folgenden hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft.

Bezüglich der **Amphibien und Reptilien** kommen nur Arten potenziell vor, welche laut LFULG 2017A als nicht artenschutzrelevant eingestuft wurden (nur häufige und weit verbreitete, keine streng geschützten Arten). Eine weiterführende Prüfung ist nicht erforderlich.

Auch Hinweise für artenschutzrechtlich relevante **Wirbellose** oder **Pflanzen** liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

## 7 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden die vorhabenbezogenen Wirkungsprognosen für die Arten unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Wegen der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik (Ersatzneubau einer Brücke an einer bestehenden Straße) und ähnlich gelagerter Artansprüche erfolgt die Betrachtung gruppiert nach Gilden.

### 7.1 Säugetiere

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> vorwiegend Gebäude bewohnende, bedingt strukturegebunden fliegende Fledermausarten <b>Großes Mausohr</b> ( <i>Myotis myotis</i> ) <b>Zweifarbflodermmaus</b> ( <i>Vespertilio murinus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <b>Großes Mausohr:</b> Vorwarnliste (V) <b>Zweifarbflodermmaus:</b> Daten unzureichend (D) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <b>Großes Mausohr:</b> gefährdet (3) <b>Zweifarbflodermmaus:</b> gefährdet (3)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Großes Mausohr) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend (Zweifarbflodermmaus) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen</b> (LANUV NRW 2019, BRINKMANN et al. 2012) / <b>Empfindlichkeit</b> (BRINKMANN et al. 2012) <b>Große Mausohren</b> sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen (<50, max. 390 km) zurück. Aufgrund der strukturegebundenen Flugweise ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Lichtemissionen und hoch empfindlich gegenüber Lärmmissionen. Die <b>Zweifarbflodermmaus</b> ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktionsgebiete sind v. a. Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke genutzt. Die Art ist gering empfindlich gegenüber Zerschneidung und gegenüber Licht- und Lärmmissionen.		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004): <b>Großes Mausohr:</b> weit verbreitet, in den südlichen Bundesländern nicht selten, Bestand ca. 350.000 Exemplare <b>Zweifarbflodermmaus:</b> im Osten und Süden regelmäßig vorkommend, sonst sporadisch bzw. nur wandernde Exemplare		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	vorwiegend Gebäude bewohnende, bedingt strukturgebunden fliegende Fledermausarten <b>Großes Mausohr</b> ( <i>Myotis myotis</i> ) <b>Zweifarbflodermäus</b> ( <i>Vespertilio murinus</i> )
Verbreitung in Sachsen (HAUER et al. 2009): <b>Großes Mausohr:</b> weit verbreitet mit Schwerpunkt in waldreichen Gebieten, relativ häufig, 35 Wochenstuben mit einem Gesamtbestand von rund 2.700 adulten und vorjährigen Tieren bekannt <b>Zweifarbflodermäus:</b> selten, meist nur Einzeltiere im gesamten Gebiet, Winterquartiere im Elbsandsteingebirge		
Verbreitung in Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich: Sommerquartier in Spalten- verstecken (Brücke, Bäume), Jagdhabitat im Flöhatal		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (10 V <sub>CEFFFH</sub> ). Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme bei der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn das Plangebiet potenziell nur als Jagdhabitat genutzt wird, können einzelne Individuen Zwischen- oder Sommerquartiere in Baumspalten oder in Bauwerken (abzureißendes Brücken-BW) aufsuchen, sodass die Tötung bzw. Verletzung nur zusammen mit den nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 1.1 V <sub>CEFFFH</sub> - Bauzeitenregelung (Baumfällung in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse) vermieden und i. V. m. der Maßnahme 3.1 V <sub>CEFFFH</sub> - Überprüfung geeigneter Quartiere (Bäume, Brückenbauwerk) auf Besatz ausgeschlossen.		
<b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision kann nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende S 211 stellt jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung von Flugrouten der Fledermausarten bzw. während der Jagd dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beeinträchtigung und der sich vorhabensbedingt nicht ändernden Verkehrsbelastung werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen.		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Winterquartiere der Arten bestehen nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Gehölze oder Bauwerke die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V <sub>CEFFFH</sub> ausschließlich am Tage statt. Störungen einzelner Individuen außerhalb dieses Zeitraumes entfalten keine Auswirkungen auf die lokale Population. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch den Straßenverkehr und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Arten sind die Störungen insgesamt nicht erheblich. Störungen durch die Nutzung der S 211 führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabensbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabensbedingt nicht gefährdet.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	vorwiegend Gebäude bewohnende, bedingt strukturgebunden fliegende Fledermausarten <b>Großes Mausohr</b> ( <i>Myotis myotis</i> ) <b>Zweifarbflodermas</b> ( <i>Vespertilio murinus</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte), die durch die Baufeldfrei- machung zerstört werden könnten, im Untersuchungsraum vor. Es wird nicht großflächig in Wald- oder Gehölzbestände eingegriffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es werden voraussichtlich ein spaltenreicher Baum sowie das Brückenbauwerk selbst beseitigt, die jeweils potenzielle Ruhestätten darstellen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2 ACEFFHH werden daher in umliegenden Gehölzbeständen 2 Fledermauskästen ausgebracht, womit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzun- gen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> vorwiegend Gebäude bewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten <b>Nordfledermaus</b> ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <b>Nordfledermaus:</b> Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <b>Nordfledermaus:</b> stark gefährdet (2)		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen</b> (LANUV NRW 2008, BRINKMANN et al. 2012) / <b>Empfindlichkeit</b> (BRINKMANN et al. 2012) Die <b>Nordfledermaus</b> hat ihr Verbreitungsgebiet in den sächsischen Mittelgebirgen. Sie ist eine Gebäudefledermaus, welche ihre Wochenstuben in Spaltenquartieren in und an Gebäuden bezieht. Die Wochenstuben werden ab Anfang/Mitte Juni bezogen und bereits ab Mitte/Ende Juli wieder aufgelöst. Männchen und nicht reproduzierende Weibchen halten sich im Sommer meist einzeln in Spaltenquartieren an Gebäuden, selten auch in Fledermauskästen oder Baumquartieren auf. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich jagen die Tiere unter Straßenlaternen. Nordfledermäuse jagen im freien und halboffenen Luftraum in 4 bis 10 m Höhe entlang festgelegter Routen über und entlang von Baumkronen, aber auch über Wiesen in 2 bis 5 m Höhe. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 0,5 bis 6 km (max. 30 km) um die Quartiere. Nordfledermäuse erweisen sich als ausgesprochen quartier- und jagdgebietstreu. Von Oktober/November bis März überwintert ein Großteil der Tiere in Gebäudequartieren, vereinzelt auch in unterirdischen Winterquartieren wie Stollen, Kellern, Höhlen. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 0 bis 6 °C, wobei die kältetoleranteren Tiere durchaus Temperaturen bis -7 °C ertragen können. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier finden in nicht statt. Die Art ist gering empfindlich gegenüber Zerschneidung oder Licht- und Lärmemissionen.		
<b>Verbreitung</b> Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004): begrenzt auf waldreiche Mittelgebirgslagen Verbreitung in Sachsen (HAUER et al. 2009): seltene Fledermausart, auf die Mittelgebirge (Vogtland, Erzgebirge, Oberlausitzer Bergland, Zittauer Gebirge) beschränkt, innerhalb ihrer Vorkommensgebiete jedoch regelmäßig verbreitet, in Sächsischer Schweiz selten Verbreitung in Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich: Sommerquartier in Spaltenverstecken (Brücke, Bäume), Jagdhabitat im Flöhatal		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (10 V <sub>CEFFH</sub> ). Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme bei der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn das Plangebiet potenziell nur als Jagdhabitat genutzt wird, können einzelne Individuen Zwischen- oder Sommerquartiere in Baumspalten oder in Bauwerken (abzureißendes Brücken-BW) aufsuchen, sodass die Tötung bzw. Verletzung nur zusammen mit den nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 1.1 V <sub>CEFFH</sub> - Bauzeitenregelung (Baumfällung in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse) vermieden und i. V. m. der Maßnahme 3.1 V <sub>CEFFH</sub> - Überprüfung geeigneter Quartiere (Bäume, Brückenbauwerk) auf Besatz ausgeschlossen. Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein ausgeschlossen werden.		

Projektbezeichnung S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	Betroffene Artengruppe vorwiegend Gebäude bewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten <b>Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)</b>
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision kann nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende S 211 stellt jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung von Flugrouten der Fledermausart bzw. während der Jagd dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beeinträchtigung und der sich vorhabensbedingt nicht ändernden Verkehrsbelastung werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen.		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Winterquartiere der Art bestehen nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Gehölze oder Bauwerke die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V <sub>CEFFH</sub> ausschließlich am Tage statt. Störungen einzelner Individuen außerhalb dieses Zeitraumes entfalten keine Auswirkungen auf die lokale Population. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch den Straßenverkehr und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Art sind die Störungen insgesamt nicht erheblich.		
Störungen durch die Nutzung der S 211 führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabensbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabensbedingt nicht gefährdet.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte), die durch die Baufeldfreimachung zerstört werden könnten, im Untersuchungsraum vor. Es wird nicht großflächig in Wald- oder Gehölzbestände eingegriffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es werden voraussichtlich ein spaltenreicher Baum sowie das Brückenbauwerk selbst beseitigt, die jeweils potenzielle Ruhestätten darstellen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2 A <sub>CEFFH</sub> werden daher in umliegenden Gehölzbeständen 2 Fledermauskästen ausgebracht, womit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	vorwiegend Gebäude bewohnende, gering strukturegebunden fliegende Fledermausarten <b>Nordfledermaus</b> ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturegebunden fliegende Fledermausarten <b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> ) <b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> ) <b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <b>Braunes Langohr:</b> Vorwarnliste (V) <b>Fransenfledermaus:</b> ungefährdet <b>Wasserfledermaus:</b> ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <b>Braunes Langohr:</b> Vorwarnliste (V) <b>Fransenfledermaus:</b> Vorwarnliste (V) <b>Wasserfledermaus:</b> ungefährdet		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen</b> (LANUV NRW 2019, BRINKMANN et al. 2012) / <b>Empfindlichkeit</b> (BRINKMANN et al. 2012) Als Waldfledermaus bevorzugt das <b>Braune Langohr</b> unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch struktureiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (3-6 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Die Art fliegt überwiegend strukturegebunden. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Braune Langohren überwintern in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Aufgrund der strukturegebundenen Flugweise ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen. Beutetiergeräusche können im Jagdhabitat leicht maskiert werden		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten  <b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> ) <b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> ) <b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden Spalten und Zapfenlöchern auf Dachböden und Viehställe bezogen. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer (spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen etc.).

Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m<sup>2</sup>. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Art jagt nur wenige cm über der Wasseroberfläche, fliegt ca. 2 m hoch über Flugstraßen und in ca. 5-10 m Höhe im Wald. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

Wegen der ausdauernden Nutzung von Flugstraßen, auch wenn sie Verkehrswege kreuzen, ist die Art häufig Verkehrsoffer. Sie ist hochempfindlich gegenüber Zerschneidung und Lichtemissionen.

#### Verbreitung

Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004):

**Braunes Langohr:** in allen Bundesländern, scheint im Tiefland etwas seltener zu sein als im Mittelgebirge

**Fransenfledermaus:** kommt in allen Bundesländern vor, Wochenstuben sind in den meisten Gebieten selten

**Wasserfledermaus:** Deutschlandweit verbreitet, aber nicht zahlreich; Vorkommensschwerpunkte liegen in Bayern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen, fehlt im äußersten Norden und Nordwesten

Verbreitung in Sachsen (HAUER et al. 2009):

**Braunes Langohr:** überall häufig

**Fransenfledermaus:** in ganz Sachsen verbreitet, relativ häufig

**Wasserfledermaus:** zerstreut, Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und Mittelgebirgen (300 - 500 m ü. NN)

Verbreitung in Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich: Quartiere in Spalten-verstecken ( Bäume), Jagdhabitat im Flöhatal

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (10 V<sub>CEFFH</sub>).

Verluste von Individuen durch Habitatanspruchnahme bei der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden. Individuen können Quartiere in Baumspalten besetzen, sodass die Tötung bzw. Verletzung nur zusammen mit den nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Verluste von Individuen durch Habitatanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 1.1 V<sub>CEFFH</sub> - Bauzeitenregelung (Baumfällung in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse) auf potenzielle Winterquartiere eingegrenzt und i. V. m. der Maßnahme 3.1 V<sub>CEFFH</sub> - Überprüfung geeigneter Quartiere auf Besitz ausgeschlossen.

Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.  Ja  Nein

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten  <b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> ) <b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> ) <b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision kann nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende S 211 stellt jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung von Flugrouten der Fledermausarten bzw. während der Jagd dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beeinträchtigung und der sich vorhabensbedingt nicht ändernden Verkehrsbelastung werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen.		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Winterquartiere der Arten bestehen nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens, das Vorhandensein von potenziellen Sommer- bzw. Zwischenquartieren im Vorhabensumfeld kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind daher nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V <sub>CEFFH</sub> ausschließlich am Tage statt. Störungen einzelner Individuen außerhalb dieses Zeitraumes entfalten keine Auswirkungen auf die lokale Population. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch den Straßenverkehr und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Arten sind die Störungen nicht erheblich.		
Störungen durch die Nutzung der S 211 führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabensbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabensbedingt nicht gefährdet.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, die durch die Baufeldfreimachung zerstört werden könnten, im Untersuchungsraum vor. Es wird nicht großflächig in Wald- oder Gehölzbestände eingegriffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird voraussichtlich spaltenreicher Baum beseitigt, der eine potenzielle Ruhestätte darstellt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2 A <sub>CEFFH</sub> werden daher in umliegenden Gehölzbeständen 2 Fledermauskästen ausgebracht, womit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.		
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten  <b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> ) <b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> ) <b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Art</b> <b>Fischotter</b> ( <i>Lutra lutra</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <span style="float: right;"> <input type="checkbox"/> besonders geschützt  <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO  <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV                 </span>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: gefährdet (3) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen: gefährdet (3)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen / Empfindlichkeit</b> (LANUV NRW 2019, PETERSEN et al. 2004)		
Der Fischotter ist ein semiaquatisches Tier. Er benötigt großräumige, wenig zerschnittene und stofflich gering belastete Gewässerlebensräume einschließlich ihrer Ufer. Er ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Aufgrund seiner relativ großen ökologischen Anpassungsfähigkeit kann er anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot, geringe stoffliche Belastung) gegeben sind. Die Paarungszeit des meist solitär lebenden Raubtieres ist an keine Jahreszeit gebunden. Im typischen Fall umfasst der Lebensraum eines Fischotters 30-40 km Gewässerläufe oder Ufer stehender Gewässer. Männchen können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen, benötigen dabei regelmäßig etwa alle 1000 Meter einen Unterschlupf (z. B. Baumwurzeln von Erlen, Weiden an Ufern). Innerhalb des Aktivitätsraumes werden regelmäßig ca. 20 Unterschlüpfte genutzt, Bauten werden jedoch keine angelegt. Die Art reagiert empfindlich gegenüber Zerschneidung und Zerstörung von großräumig miteinander vernetzten Landschaftsteilen. Durch die Landgänge und dem Ausstieg aus den Fließgewässern an Gewässerüberführungen sind sie besonders gegenüber der Kollision mit Fahrzeugen gefährdet.		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<p><b>Verbreitung</b> in Deutschland (PETERSEN et al. 2004) / in Sachsen (www.umwelt.sachsen.de):                  Deutschland: Bestand ca. 1.500 - 2.000 Individuen, großflächig zusammenhängende Populationen nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und im Osten von Sachsen und Sachsen-Anhalt                  Sachsen: Gesamtbestand 400 - 600 Alttiere geschätzt, v.a. Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und angrenzende Naturräume                  Verbreitung in Untersuchungsraum:  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich                  Arterfassungen zum MAP "Flöhatal" (GFN 2005), FFH-Monitoring 2012</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen                  Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Umfeld des Vorhabens nachweislich nicht bekannt, eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ist somit ausgeschlossen. Individuenverluste durch den Baubetrieb bzw. durch die Baufeldfreimachung werden nicht erwartet, da Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv sind, die Bauarbeiten hingegen am Tage stattfinden (10 V<sub>CEFFH</sub>).</p>		
<p><b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen                  Die Tötung bzw. Verletzung von Individuen kann aufgrund möglicher Landquerungen durch die betriebsbedingte straßenverkehrliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende S 211 stellt jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Art dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Zerschneidungswirkung, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (s.u.) und der vorhabensbedingt unveränderten Verkehrsbelastung werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach sich ziehen. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht überschritten.                  Es werden im Zuge des Vorhabens Laufbermen jeweils vor den seitlichen Brückenwiderlagern errichtet, welche durch den Fischotter nutzbar sind (Maßnahme 8 V<sub>CEFFH</sub>). Somit kann der Fischotter uneingeschränkt seine Wanderwege entlang des Gewässerufers nutzen und wird nicht veranlasst, die Straße zu queren (was ein erhöhtes Kollisionsrisiko zur Folge hätte).</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden                  Im Plangebiet und dessen näheren Umgebung sind keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungsstätten bekannt. Da das Plangebiet durch Störwirkungen der S 211 (einschließlich Frequentierung der Straße durch Radfahrer oder Wanderer) bereits vorbelastet ist, ist nicht anzunehmen, dass die im Zuge des Baugeschehens in geringer Zahl hinzukommenden Lautäußerungen und Gestalten des Menschen am Tage zu erheblichen Störungen des nachtaktiven Fischotters führen. Potenziell mögliche nächtliche baubedingte Störungen können durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen (10 V<sub>CEFFH</sub>) vermieden werden. Zudem werden durch das nächtliche Bauverbot Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten im Rahmen des Baustellengeschehens unterbunden. Um die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters entlang der Flöha auch während der Bauphase zu gewährleisten, ist zudem auf einen fischottergerechten Einsatz der nächtlichen Leuchten zu achten. Der benötigte Baubereich für die Erneuerung der Brücke wird während der Bauphase mit Kastenfangedämmen gegenüber der Flöha abgegrenzt. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers bauzeitlich erhalten bleibt (5 V<sub>CEFFH</sub>). Temporäre Störungen durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld und damit einhergehende Gewässertrübungen bzw. die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage des Fischotters werden durch die Reinigung von Baustellenabwässern vor Einleitung in das Gewässer (6 V) sowie allgemein Auflagen für die Schutzgüter Boden und Wasser während der Bauphase (4 V) vermieden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabensbedingt nicht gefährdet.                  Störungen durch die Nutzung der S 211 führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabensbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabensbedingt nicht gefährdet.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Art</b> <b>Fischotter</b> ( <i>Lutra lutra</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nachweislich nicht bekannt (GFN 2009), eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin erfüllt werden. Da das bauzeitlich beanspruchte Gewässerbett der Flöha nach Abschluss der Bauarbeiten bestandsanalog wiederhergestellt wird (Maßnahme 11.1 V), ist die dauerhafte ökologische Funktion der Habitatstrukturen weiterhin gegeben.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 7.2 Vögel

Folgende Artengruppen sind Gegenstand der Betrachtung:

- Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung (7 Arten),
- Nistplatztreue Gehölzbrüter (4 Arten),
- Höhlenbrüter / nistplatztreue Halbhöhlenbrüter (9 Arten),
- Bodenbrüter (4 Arten),
- Gebäudebrüter (1 Art).

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung  <b>Gelbspötter</b> ( <i>Hippolais icterina</i> ), <b>Karmingimpel</b> ( <i>Carpodacus erythrinus</i> ), <b>Kuckuck</b> ( <i>Cuculus canorus</i> ), <b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> ), <b>Sperber</b> ( <i>Accipiter nisus</i> ), <b>Tannenhäher</b> ( <i>Nucifraga caryo- cactes</i> ), <b>Turteltaube</b> ( <i>Streptopelia turtur</i> )
---	---	--

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungs-zu- stand SN
Gelbspötter	-	Europ. Vogelart	-	V	unzureichend
Karmingimpel	x	Europ. Vogelart	-	R	nicht bewertet
Kuckuck	-	Europ. Vogelart	V	3	unzureichend
Mäusebussard	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Sperber	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Tannenhäher	-	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Turteltaube	x	Europ. Vogelart	2	3	unzureichend

### 2. Bestand und Empfindlichkeit

**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen** (STEFFENS et al. 2013) / **Empfindlichkeit** (GASSNER et al. 2010, KIFL 2010)

**Gelbspötter:** lichte, gebüschreiche Laubgehölze oder Mischbestände mit hohem Laubbaumanteil; bevorzugt diskontinuierliche Bestockungen mit Strauchschicht und lockerem Kronenschluss (z.B. in Parks, Friedhöfen, Obstgärten u.ä. Grünanlagen) sowie feuchte, fließgewässer- und teichrandbegleitende Flurgehölze und unterholzreiche Baumkulissen; unregelmäßiger in Auwald

**Karmingimpel:** meist in halboffenen Landschaften oder lichten Baumbeständen mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht; in Sachsen werden Bach- und Flussauen, Randzonen von Talsperren, Teichen und Abbaurestgewässern und im Gebirge Quellstellen und Moorwiesen mit Hochstauden und Weidengebüschen besiedelt; relevant ist eine gut ausgebildete Gebüschstruktur und ein üppiger, vielfältiger Pflanzenwuchs

**Kuckuck:** in allen naturnahen Lebensräumen, bevorzugt abwechslungsreiche, halboffene Landschaft, abhängig von Wirtsvogelart, z. T. auch in Siedlungen, ortstreu

**Mäusebussard:** abwechslungsreiche Waldlandschaften mit Äckern, Feldern, Hecken und Gehölzen; jagt über offenem Land; Nistplatz oft an Waldrändern, ortstreu

**Sperber:** besiedelt Nadel- und Mischwald, der mit offener Landschaft, Hecken und Gehölzen abwechselt; jagt auch in Siedlungen; Nest auf Nadelhölzern, ortstreu

**Tannenhäher:** Nadelwald; bevorzugt Stangenhölzer der Fichte, teils mit Lärche und/oder Kiefer als Neststandorte und zur Anlage von Haselnussvorräten; benötigt ausreichende Haselvorkommen im Umkreis von 10–12 km, deswegen v.a. in Wald-Offenland-Gebieten (unterer) mittlerer (höherer) Berglagen; wenig ortstreu

**Turteltaube:** bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen und Gebüsch, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland, selten in verwilderten Gärten, Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen, z. T. ortstreu

#### **Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenbauvorhaben**

Gelbspötter (ED 200 m) und Karmingimpel (ED 300 m) sind schwach lärmempfindlich, die Abnahme der Habitataignung in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand beträgt 20 % (bis 10.000 Kfz/24h). Mäusebussard (FD 200 m), Sperber (FD 150 m) und Tannenhäher (ED 100 m) gehören zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Sie reagieren vor allem auf optische Signale. Kuckuck (ED 300 m) und Turteltaube (ED 500 m) sind in mittlerem Maße empfindlich gegenüber Lärm, die Abnahme der Habitataignung in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand beträgt 20 %.

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung  <b>Gelbspötter</b> ( <i>Hippolais icterina</i> ), <b>Karmingimpel</b> ( <i>Carpodacus erythrinus</i> ), <b>Kuckuck</b> ( <i>Cuculus canorus</i> ), <b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> ), <b>Sperber</b> ( <i>Accipiter nisus</i> ), <b>Tannenhäher</b> ( <i>Nucifraga caryo- cactates</i> ), <b>Turteltaube</b> ( <i>Streptopelia turtur</i> )

**Verbreitung** in Deutschland (GEDEON et al. 2014) / in Sachsen (STEFFENS et al. 2013):

**Gelbspötter:** in Deutschland regelmäßig und weit verbreitet, 120.000-180.000 Reviere / in Sachsen flächeneckend vom Tiefland bis in die unteren Berglagen, 6.000-12.000 BP

**Karmingimpel:** Verbreitungsschwerpunkt ist Ostseeküste sowie das Peenetal in Vorpommern, kleinere Vorkommens(schwer-punkte): Untere / Mittlere Oder, bei Wilhelmshaven, Unterelbe, Kammlagen des Erzgebirges, Hochlagen der Rhön, in Mooren des Alpenvorlandes; darüber hinaus nur zerstreute Einzelvorkommen in Mittelgebirgen und Flusstälern, 600-950 Reviere / in Sachsen zu meist in den Hochlagen des Erzgebirges, 20-40 BP

**Kuckuck:** in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet, 42.000-69.000 BP / in Sachsen flächendeckend verbreitet, 2.000-4.000 BP

**Mäusebussard:** in ganz Deutschland verbreitet, 80.000-135.000 BP / in Sachsen flächendeckend verbreitet, 5.000-9.000 BP

**Sperber:** regelmäßiger in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel, Verbreitungslücken insbesondere in Ostdeutschland, ca. 22.000-34.000 BP / in Sachsen verbreitet mit Verbreitungslücken um Leipzig und in der Lausitz, 1.000- 1.400 BP

**Tannenhäher:** in Deutschland regelmäßig und weit verbreitet, 4.600-8.000 Reviere / in Sachsen im Hügel- und Bergland mit Schwerpunkt in Wald-Fels-Landschaften, 300-500 BP

**Turteltaube:** regelmäßiger in Deutschland weitverbreiteter Brutvogel, Verbreitungslücken insbesondere in Nord- und Süddeutschland, 25.000-45.000 BP / in ganz Sachsen verbreitet, 2.000-3.500 BP

Verbreitung in Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

lt. Auszug MultiBase-Artdatenbank im MTB-Quadranten vorkommend (Zentrale Artdatenbank des LfULG, Abruf 21.08.2019)

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort-pflan-zungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Innerhalb des Baufeldes werden ausschließlich äußerst straßennahe Bereiche (bis 15 m seitlich der Straße) in Anspruch genommen (Ruderalflur, Straßenbäume, gewässerbegleitende Gehölze in Straßennähe). Bruthabitate der Arten sind in diesem vorbelasteten Bereich nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten nicht zu erwarten. Da die Baufeldfreimachung (Gehölzfällung) ohnehin außerhalb der Brutsaison erfolgt, können keine besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein.

**Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.**

Ja

Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die bestehende S 211 stellt eine Vorbelastung bezüglich der Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision dar. Die Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Es werden damit keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- und Verletzungsrisiko nach sich ziehen.

**Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.**

Ja

Nein

#### b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-rungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Durch das Vorhaben werden ausschließlich straßennahe Bereiche in Anspruch genommen (Ruderalflur, Straßenbäume, gewässer-begleitende Gehölze in Straßennähe). Bruthabitate der Arten sind in diesem Bereich nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten nicht zu erwarten. Die Baufeldfreimachung erfolgt vor Beginn der Fortpflanzungszeit, die Bauarbeiten schließen zeitlich unmittelbar an. Die Arten sind zu diesem Zeitpunkt in der Lage, für das Brutgeschäft auf ungestörte Waldbereiche im Revier auszuweichen. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind zudem kleinräumig und temporär. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung  <b>Gelbspötter</b> ( <i>Hippolais icterina</i> ), <b>Karmingimpel</b> ( <i>Carpodacus erythrinus</i> ), <b>Kuckuck</b> ( <i>Cuculus canorus</i> ), <b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> ), <b>Sperber</b> ( <i>Accipiter nisus</i> ), <b>Tannenhäher</b> ( <i>Nucifraga caryo- cactes</i> ), <b>Turteltaube</b> ( <i>Streptopelia turtur</i> )
<p>durch den Verkehr bzw. das Auftreten menschlicher Gestalten auf der S 211 und der vorgesehenen Bauzeit (ca. 9 Monate) sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten. Es wird nicht von erheblichen Störungen ausgegangen, zumal eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereiches nach dem Eingriffszeitraum wahrscheinlich ist.</p> <p>Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize führen aufgrund der Vorbelastung durch die S 211 (keine Erhöhung der Verkehrsbelastung) entlang der gesamten Trasse zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Es werden vorhabenbedingt ausschließlich äußerst straßennahe Bereiche (bis 15 m seitlich der Straße) in Anspruch genommen (Ruderalflur, Straßenbäume, gewässerbegleitende Gehölze in Straßennähe). Dort sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel bekannt und aufgrund des artspezifischen Abstandsverhaltens und der Empfindlichkeiten auch nicht zu erwarten. Die Arten sind in der Lage, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln. Außerhalb der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen in unmittelbarer Straßennähe befinden sich ausreichend geeignete Strukturen, auch in deutlich weniger vorbelasteten Bereichen, zur Anlage von Nestern. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><b>e) Abschließende Bewertung</b></p>		
<p><b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit  <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.</p>		
<p><b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b></p>		
<p>- entfällt -</p>		
<p><b>5. Fazit</b></p>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes                  sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen  <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p><b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b></p>		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf		<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau		<b>Betroffene Artengruppe</b> Gehölzbrüter (nistplatztreue Arten) <b>Habicht</b> ( <i>Accipiter gentilis</i> ), <b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> ), <b>Turmfalke</b> ( <i>Falco tinnunculus</i> ), <b>Weißstorch</b> ( <i>Ciconia ciconia</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>						
<b>Art</b>		<b>streng geschützt</b>	<b>besonders geschützt</b>	<b>Rote Liste Deutschland</b>	<b>Rote Liste Sachsen</b>	<b>Erhaltungs-zu- stand SN</b>
Habicht		x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Rotmilan	Anh. I VSchRL	x	Europ. Vogelart	V	-	günstig
Turmfalke		x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Weißstorch	Anh. I VSchRL	x	Europ. Vogelart	3	V	unzureichend
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (STEFFENS et al. 2013) / <b>Empfindlichkeit</b> (GASSNER et al. 2010, KIFL 2010) <b>Habicht:</b> abwechslungsreiche Waldlandschaften, hauptsächlich hochstämmiger Nadelwald, tlw. auch in Siedlungsnähe; Horst auf Nadelbäumen; auch in Waldungen der halboffenen Landschaft, in Feldgehölzen und in Randlagen von Städten; jagt v. a. in der offenen bis halboffenen Landschaft, daneben gern an Gewässern <b>Rotmilan:</b> weiträumige halboffene Kulturlandschaften; landwirtschaftlich geprägte Gebiete einschließlich der Siedlungsrandbereiche, Flussaue und Teichgruppen; Neststandorte auf Bäumen im Randbereich von Waldungen, in Auwäldern, Feldgehölzen und Baumgruppen; ortstreu bis nesttreu <b>Turmfalke:</b> jagt in abwechslungsreicher Kulturlandschaft; Brut in Feldgehölzen, Siedlungen (Gebäudenischen) und am Waldrand <b>Weißstorch:</b> brütet v. a. innerhalb von Ortschaften; bevorzugt wasserreiche Landschaften, z. B. feuchte Niederungen u. Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen; nesttreu <b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenbauvorhaben</b> Habicht, Rotmilan und Turmfalke zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Optische Signale sind von Bedeutung, daher werden die Fluchtdistanzen herangezogen (Turmfalke 100 m, Habicht & Rotmilan 200 m). Der Weißstorch hat eine Effektdistanz von 100 m.						
<b>Verbreitung</b> Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) / Verbreitung in Sachsen (STEFFENS et al. 2013): <b>Habicht:</b> regelmäßiger, flächendeckend in ganz Deutschland verbreiteter Brutvogel, 11.500-16.500 Reviere / in Sachsen nahezu im gesamten Gebiet, spärlich im Raum Leipzig, 650-800 BP <b>Rotmilan:</b> in Deutschland weitverbreitet, Verbreitungsschwerpunkt ist Sachsen-Anhalt, Thüringen, 12.000-18.000 Revierpaare / im Flach- und Hügelland in ganz Sachsen verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt ist Nordsachsen, 1.000-1.400 BP <b>Turmfalke:</b> regelmäßiger, flächendeckend in ganz Deutschland verbreiteter Brutvogel, 44.000-74.000 Reviere / flächendeckend in Sachsen verbreitet, 2.500-4.000 BP <b>Weißstorch:</b> in Deutschland weitverbreiteter Brutvogel mit Verbreitungsschwerpunkt im Nordosten und Osten, 4.200-4.600 BP / in Sachsen vorwiegend Brutvogel im Tief- und Hügelland, Dichtezentren im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland und in Großenhainer Pflege, 270-370 BP (STEFFENS 2013) Verbreitung in Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich lt. Auszug MultiBase-Artdatenbank im MTB-Quadranten vorkommend (Zentrale Artdatenbank des LfULG, Abruf 21.08.2019)						
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>						
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen						
Innerhalb des Baufeldes werden ausschließlich straßennahe Bereiche in Anspruch genommen (Ruderafflur, Straßenbäume, gewässerbegleitende Gehölze in Straßennähe). Bruthabitate der Arten sind in diesem Bereich nicht bekannt und unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeiten nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten (Störwirkungen der Straße). Verluste potenziell vorkommender Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien durch Habitatanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung können durch die ohnehin außerhalb der Brutzeit stattfindende Gehölzfällung (1.1 V <sub>CEFFH</sub> ) ausgeschlossen werden.						
Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	Gehölzbrüter (nistplatztreue Arten) <b>Habicht</b> ( <i>Accipiter gentilis</i> ), <b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> ), <b>Turmfalke</b> ( <i>Falco tinnunculus</i> ), <b>Weißstorch</b> ( <i>Ciconia ciconia</i> )
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die bestehende S 211 stellt eine Vorbelastung bezüglich der Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision dar. Die Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Es werden damit keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungs- und insbes. der Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig, temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V <sub>CEP/FFH</sub> (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten) ausschließlich tagsüber statt. In den großflächigen Waldbereichen im Vorhabensumfeld sind ausreichend geeignete Rückzugsmöglichkeiten vorhanden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf der S 211 und der vorgesehenen Bauzeit (ca. 9 Monate) sind keine signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird nicht von erheblichen Störungen und einer nachfolgenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgegangen, weil zudem eine Wiederbesiedlung des Vorhabensbereiches nach Bauende sehr wahrscheinlich ist.		
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize führen aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße S 211 und unter Berücksichtigung der sich durch das Vorhaben nicht erhöhenden Verkehrsbelastung im Streckenabschnitt zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen während der genannten Zeiten.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Im Untersuchungsraum sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsraum nachgewiesen und im Hinblick auf die vorhandenen Empfindlichkeiten und die bestehenden Vorbelastungen auch nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt werden einzelne Bäume in unmittelbarer Straßennähe beseitigt, die jedoch aufgrund des artspezifischen Abstandsverhaltens keine potenziellen Bruthabitat darstellen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.		
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> Gehölzbrüter (nistplatztreue Arten) <b>Habicht</b> ( <i>Accipiter gentilis</i> ), <b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> ), <b>Turmfalke</b> ( <i>Falco tinnunculus</i> ), <b>Weißstorch</b> ( <i>Ciconia ciconia</i> )
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> Höhlenbrüter / Nistplatztreue Halbhöhlenbrüter <b>Grauspecht</b> ( <i>Picus canus</i> ), <b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> ), <b>Hohltaube</b> ( <i>Columba oenas</i> ), <b>Rauhfuß- kauz</b> ( <i>Aegolius funereus</i> ), <b>Schwarzspecht</b> ( <i>Dryocopus martius</i> ), <b>Sperlingskauz</b> ( <i>Glaucidium passerinum</i> ), <b>Waldkauz</b> ( <i>Strix aluco</i> ), <b>Waldohr- eule</b> ( <i>Asio otus</i> ), <b>Wasseramsel</b> ( <i>Cinclus cinclus</i> )			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<b>Art</b>	<b>streng geschützt</b>	<b>besonders geschützt</b>	<b>Rote Liste Deutschland</b>	<b>Rote Liste Sachsen</b>	<b>Erhaltungs-zu- stand SN</b>
Grauspecht      Anh. I VSchRL	x	Europ. Vogelart	2	-	günstig
Grünspecht	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Hohltaube	-	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Rauhfußkauz      Anh. I VSchRL	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Schwarzspecht      Anh. I VSchRL	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Sperlingskauz      Anh. I VSchRL	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Waldkauz	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Waldohreule	x	Europ. Vogelart	-	-	günstig
Wasseramsel	-	Europ. Vogelart	-	V	günstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> (STEFFENS et al. 2013) / <b>Empfindlichkeit</b> (GASSNER et al. 2010, KIFL 2010) <b>Grauspecht:</b> typischer Lebensraum sind alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder, als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen; Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen, ortstreu <b>Grünspecht:</b> Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen, hohe Nistplatz- und Nesttreue <b>Hohltaube:</b> bevorzugt größere Waldinseln in offener Landschaft, auch in Laub-, Misch- und Kiefernwald; Nahrung in offener Landschaft; v.a. in Buchen mit Schwarzspechthöhlen, Einzelbruten auch in anderen Gehölzhöhlen oder Felshöhlen					



Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	Höhlenbrüter / Nistplatztreue Halbhöhlenbrüter <b>Grauspecht</b> ( <i>Picus canus</i> ), <b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> ), <b>Hohltaube</b> ( <i>Columba oenas</i> ), <b>Rauhfußkauz</b> ( <i>Aegolius funereus</i> ), <b>Schwarzspecht</b> ( <i>Dryocopus martius</i> ), <b>Sperlingskauz</b> ( <i>Glaucidium passerinum</i> ), <b>Waldkauz</b> ( <i>Strix aluco</i> ), <b>Waldohreule</b> ( <i>Asio otus</i> ), <b>Wasseramsel</b> ( <i>Cinclus cinclus</i> )
Die bestehende S 211 stellt eine Vorbelastung bezüglich der Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision dar. Die Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Es werden damit keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Aufgrund der weitgehend geringen Empfindlichkeit der Arten können baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und des Nachtbauverbotes (10 V <sub>CEFFH</sub> ) - ausgeschlossen werden. Mit Vorkommen von störungsempfindlichen Arten wie dem Rauhfußkauz ist aufgrund der vorhandenen straßenbedingten Beeinträchtigungen im Wirkraum des Vorhabens nicht zu rechnen. Temporäre Störungen durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld und damit einhergehende Gewässertrübungen bzw. die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage der Vögel werden durch die Reinigung von Baustellenabwässern vor Einleitung in das Gewässer (6 V) vermieden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize führen aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße S 211 und unter Berücksichtigung der sich durch das Vorhaben nicht erhöhenden Verkehrsbelastung im Streckenabschnitt zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen während der genannten Zeiten.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Im Untersuchungsraum sind derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im unmittelbaren Eingriffsraum bekannt. Es werden vorhabenbedingt keine Höhlenbäume gefällt. Die Zerstörung potenzieller Bruthabitate der Wasseramsel (Mauernischen am bestehenden Brückenbauwerk) ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließen. Zur Sicherung des Nistplatzangebotes für die Wasseramsel wird an die neue Brücke ein für die Wasseramsel geeigneter Nistkasten angebracht (3.3 A <sub>CEFF</sub> ). Somit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.		
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> Höhlenbrüter / Nistplatztreue Halbhöhlenbrüter <b>Grauspecht</b> ( <i>Picus canus</i> ), <b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> ), <b>Hohltaube</b> ( <i>Columba oenas</i> ), <b>Rauhfußkauz</b> ( <i>Aegolius funereus</i> ), <b>Schwarzspecht</b> ( <i>Dryocopus martius</i> ), <b>Sperlingskauz</b> ( <i>Glaucidium passerinum</i> ), <b>Waldkauz</b> ( <i>Strix aluco</i> ), <b>Waldohreule</b> ( <i>Asio otus</i> ), <b>Wasseramsel</b> ( <i>Cinclus cinclus</i> )
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> Bodenbrüter des Offenlandes <b>Baumpieper</b> ( <i>Anthus trivialis</i> ) <b>Braunkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubetra</i> ) <b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> ) <b>Wiesenpieper</b> ( <i>Anthus pratensis</i> )			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<b>Art</b>	<b>streng geschützt</b>	<b>besonders geschützt</b>	<b>Rote Liste Deutschland</b>	<b>Rote Liste Sachsen</b>	<b>Erhaltungszustand SN</b>
Baumpieper	-	Europ. Vogelart	3	3	unzureichend
Braunkehlchen	-	Europ. Vogelart	2	2	schlecht
Feldlerche	-	Europ. Vogelart	3	V	unzureichend
Wiesenpieper	-	Europ. Vogelart	2	2	schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (STEFFENS et al. 2013) / <b>Empfindlichkeit</b> (GASSNER et al. 2010, KIFL 2010)					
<b>Baumpieper:</b> lichte Wälder überwiegend ärmerer Standorte mit nicht zu dichter Krautschicht; Feldgehölze & Baumgruppen nährstoffärmerer, offener Landschaften sowie mit Gehölzaufwuchs durchsetzte extensive Wiesen, Ödland, Kippen, Halden; meidet bebaute Gebiete einschl. Parks & Grünanlagen sowie Gehölze reicher Gefilde- und Auenstandorte mit zugewachsenen Waldrändern und dichter Bodenvegetation; Nest am Boden, unter Grasbüscheln, Heidelbeersträuchern u. ä., ortstreu					
<b>Braunkehlchen:</b> ± feuchte Wiesen geringer Bewirtschaftungsintensität, die Sitzwarten (Sträucher, Koppelpfähle, Hochstauden, Schilf o.ä.) aufweisen; auch trockene Wiesen o. Ödland entsprechender Struktur, Randzonen freier Moore sowie auf Kahlschlägen; in intensiv bewirtschafteten Gebieten nur vereinzelt, z.B. Ruderalflächen, ungenutzte Wiesenränder, entlang von Wegen / Gräben, offene Sonderstandorte (Flug-, Truppenübungsplätze, Sand- /Kiesgruben, Bergbaufolgelandschaften; Neststandorte in Wiesen, ortstreu					
<b>Feldlerche:</b> großräumig offene, gehölzarme Fluren mit niedriger Vegetation, v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgeflächen in frühen Sukzessionsstadien, Magerrasen und Heide auf Truppenübungsplätzen; in großräumig agrarisch genutzten Berglagen auch regelmäßig auf Grünland; bevorzugt deutlich Höhenrücken und Kuppen gegenüber Senken und Talzügen; Nest am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation, ortstreu					
<b>Wiesenpieper:</b> feuchte, offene, gehölzarme Flächen mit niedrigen Sitzwarten (Weidezäune, Stauden, Stubben, niedrige Gehölze) und strukturreicher Bodenvegetation, Feuchtwiesen, feuchte Dauerweiden, Ruderalflächen; auch offene Hochmoore, Quell-/ Moorwiesen (Bergland), im Hügel-/Tiefeland auch von Gräben durchzogene Wiesen sowie Flachmoore mit Kleinseggenrieden, feuchte Sukzessionsflächen; Bodennest, gern an Böschungen und Gräben, meist ortstreu					
<b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenbauvorhaben</b>					
Die Arten sind nur schwach lärmempfindlich. Bei Mengen <10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte, die Abnahme der Habitateignung beträgt 20% bis 100 m vom Fahrbahnrand. Bei der Feldlerche sind insbesondere optische Störungen relevant, grundsätzlich hält sie einen deutlichen Abstand zu Vertikalstrukturen (mind. 50 m zu Einzelbäumen, >150 m zu geschlossenen Gehölzbeständen) ein.					

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> Bodenbrüter des Offenlandes <b>Baumpieper</b> ( <i>Anthus trivialis</i> ) <b>Braunkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubetra</i> ) <b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> ) <b>Wiesenpieper</b> ( <i>Anthus pratensis</i> )
<b>Verbreitung</b> Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) / in Sachsen (STEFFENS et al. 2013): <b>Baumpieper:</b> in Deutschland weitverbreitet, 250.000-355.000 Reviere / in Sachsen im Sächsisch-Niedertausitzer Heideland, Bergbaufolgelandschaften, Sächsischen Schweiz, höhere Lagen des Ost-/Mittelerzgebirges, 15.000-30.000 BP <b>Braunkehlchen:</b> in Deutschland weitverbreitet, vor allem in Nord- und Ostdeutschland, ca. 29.000-52.000 Reviere / gegenwärtig nahezu im gesamten sächsischen Gebiet lückig verbreitet, ca. 1.500-3.000 BP <b>Feldlerche:</b> in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet, Bestände von 1.300.000-2.000.000 Reviere / als Sommervogel und Durchzügler in ganz Sachsen verbreitet, ca. 80.000-160.000 BP <b>Wiesenpieper:</b> in Deutschland regelmäßiger weitverbreiteter Brutvogel mit Verbreitungslücken in Mittel- und Südwestdeutschland, 40.000-64.000 Reviere / nahezu in ganz Sachsen verbreitet, Schwerpunkt in höheren Lagen, ca. 1.200-2.400 BP Verbreitung in Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich lt. Auszug MultiBase-Artdatenbank im MTB-Quadranten vorkommend (Zentrale Artdatenbank des LfULG, Abruf 21.08.2019)		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Innerhalb des Baufeldes werden ausschließlich äußerst straßennahe Bereiche (bis 15 m Abstand von der Straße) in Anspruch genommen (Ruderafflur, Grünland auf Straßenböschungen). Bruthabitate der Bodenbrüter sind in diesem Bereich nicht bekannt und nicht zu erwarten (bestehende Störwirkungen der Straße). <b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die bestehende S 211 stellt eine Vorbelastung bezüglich der Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision dar. Die Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Es werden damit keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen. <b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungs- und insbes. der Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich (in größerer Entfernung von der Straße) können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig, temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V <sub>CEFFH</sub> (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten) ausschließlich tagsüber statt. In den Offenlandbereichen im Vorhabensumfeld (Flöhatal ober- und unterhalb des BW 11) sind ausreichend geeignete Rückzugsmöglichkeiten vorhanden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf der S 211 und der vorgesehenen Bauzeit (ca. 9 Monate) sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten. Es wird nicht von erheblichen Störungen ausgegangen, weil zudem eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereiches nach dem Bauende sehr wahrscheinlich ist. Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize führen aufgrund der Vorbelastung durch die S 211 (keine Erhöhung der Verkehrsbelastung) zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. <b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	<b>Betroffene Artengruppe</b> Bodenbrüter des Offenlandes <b>Baumpieper</b> ( <i>Anthus trivialis</i> ) <b>Braunkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubetra</i> ) <b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> ) <b>Wiesenpieper</b> ( <i>Anthus pratensis</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span>		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
Im Untersuchungsraum sind derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel im unmittelbaren Eingriffsraum bekannt und aufgrund des Abstandsverhaltens (Störwirkungen der Straße) auch nicht zu erwarten. Es handelt sich ferner um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln. Außerhalb der Eingriffsfläche (Offenlandbereiche im Flöhatal ober- und unterhalb des BW 11) befinden sich ausreichend geeignete Strukturen, auch in weniger vorbelasteten Bereichen, zur Anlage von Nestern. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</span> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.</span>		
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Projektbezeichnung</b> S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf		<b>Vorhabensträger</b> Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau		<b>Betroffene Artengruppe</b> Gebäudebrüter <b>Rauchschwalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<b>Art</b>	<b>streng geschützt</b>	<b>besonders geschützt</b>	<b>Rote Liste Deutschland</b>	<b>Rote Liste Sachsen</b>	<b>Erhaltungs-zu-stand SN</b>
Rauchschwalbe	-	Europ. Vogelart	3	3	unzureichend
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (STEFFENS et al. 2013) / <b>Empfindlichkeit</b> (GASSNER et al. 2010, KIFL 2010)                  Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; ländliche Siedlungen; Nahrungsflüge vor allem über Grünland; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), Altnester aus den Vorjahren werden wieder angenommen</p> <p><b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenbauvorhaben</b>                  Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend. Bei Mengen &lt;10.000 Kfz/24h beträgt die Abnahme der Habitateignung 20% bis 100 m vom Fahrbahnrand. Die Einschränkung der Habitateignung durch Straßenbauvorhaben geht auf andere Faktoren als den Lärm zurück (z. B. erhöhtes Kollisionsrisiko, landschaftsverändernde Wirkung der Trasse).</p>					
<p><b>Verbreitung</b>                  Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) / in Sachsen (STEFFENS et al. 2013):                  in Deutschland flächendeckend, 455.000-870.000 Revierpaare / flächendeckend in Sachsen verbreitet, 30.000-60.000 BP                  Verbreitung in Untersuchungsraum:  <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Jagdhabitat)                  lt. Auszug MultiBase-Artdatenbank im MTB-Quadranten vorkommend (Zentrale Artdatenbank des LfULG, Abruf 21.08.2019)</p>					
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>					
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>					
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Innerhalb des Baufeldes werden ausschließlich straßennahe Bereiche mit Offenlandflächen und Gehölzen in Anspruch genommen. Bruthabitate oder Ruhestätten der Art sind in diesem Bereich nicht bekannt und nicht zu erwarten (fehlende Habitateignung). <b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die bestehende S 211 stellt eine Vorbelastung bezüglich der Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision dar. Die Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Es werden damit keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen. <b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>					
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Der Untersuchungsraum wird durch die Art potenziell als Jagdhabitat genutzt. Die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber möglichen baubedingten Beeinträchtigungen, welche nur kleinräumig, temporär und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V <sub>CEFFH</sub> ausschließlich tagsüber stattfinden, ist sehr gering. In den großflächigen Offenlandbereichen im Vorhabensumfeld sind ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf der S 211 und der geringen Dauer der vorgesehenen Bauzeit (ca. 9 Monate) sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Es wird nicht von erheblichen Störungen ausgegangen. Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize führen aufgrund der Vorbelastung durch die S 211 und im Hinblick auf die vorhabenbedingt unveränderte Verkehrsbelegung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. <b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 211 Ersatzneubau BW 11 über die Flöha in Heidersdorf	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau	Gebäudebrüter <b>Rauchschwalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Im Untersuchungsraum sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel bekannt und aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur auch nicht zu erwarten (Fehlen von Gebäuden). Der Untersuchungsraum hat lediglich als potenzielles Jagdhabitat eine Bedeutung. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.</p>		
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
- entfällt -		
<b>5. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP Unterlage 19.1, Landschaftspflegerische Maßnahmen Kap. 8) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 8 Artenschutzrechtlich begründete und sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

### 1.1 V<sub>CEF/FFH</sub> - Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes März bis September

Die Baufeldfreimachung (v.a. die Gehölzfällung) hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu erfolgen, um eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln bzw. besetzten Quartieren von Fledermäusen zu vermeiden.

### 2 V - Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs / Ausweisung Bautabuzonen

Gehölze stellen wertvolle Lebensräume für wild lebende Tiere dar. Gleichzeitig sind sie wichtige Landschaftsbildelemente. Mechanische Schäden sind zu vermeiden. Vor Baubeginn sind 5 Bäume mit einem Stammschutz (gegen den Stamm abgepolsterte, mind. 2,00 m hohe Bohlenummantelung) zu versehen, welcher regelmäßig zu kontrollieren ist.

Um Beeinträchtigungen von ökologisch hochwertigen und besonders empfindlichen Flächen zu reduzieren bzw. zu vermeiden, sind im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2/1) Gebiete ausgewiesen, die aus naturschutzfachlichen Gründen weder dauerhaft noch vorübergehend vom Baubetrieb in Anspruch zu nehmen sind.

Zu den Tabuflächen zählen

- die gewässerbegleitenden Gehölze bzw. angrenzende Waldbereiche (sofern sie nicht unmittelbar durch die Errichtung des Bauwerkes in Anspruch genommen werden müssen) und
- die Bereiche der Flöha außerhalb der Fangedämme einschließlich angrenzender Uferbereiche (geschütztes Biotop nach § 21 SÄCHSNATSCHG).

Die Bautabuflächen grenzen unmittelbar an die vom technischen Planer festgelegte Bauraumgrenze an und sind vor Beginn der Bauarbeiten mit möglichst flächenhaften Absperrungen (z. B. Schutzzäune) vom Baufeld abzugrenzen (insgesamt ca. 40 m). Es sind turnusmäßig Kontrollen der Maßnahme durchzuführen.

Darüber hinaus sind jegliche Stamm- und Wurzelbeschädigungen sowie Bodenverdichtungen im Kronenbereich von Bäumen zu vermeiden. Die Regelungen der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 sind zu berücksichtigen.

### Maßnahmenkomplex 3: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln

#### 3.1 V<sub>CEF/FFH</sub> - Absuchen der zu fällenden Bäume bzw. der abzureißenden Brücke unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen

Vor Baubeginn ist das Absuchen der zu fällenden Bäume sowie der abzureißenden Brücke auf Nester von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen durchzuführen. Die Begehung hat durch einen von der Naturschutzbehörde anerkannten Sachverständigen unmittelbar vor dem Fäll- bzw. Abbruchtermin zu erfolgen. Kann ein aktueller Besatz mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sind die höhlen- bzw. spaltenreichen Bäume ohne Zeitverzug im Anschluss an

die Kontrolle zu fällen bzw. das Bauwerk abzureißen. Andernfalls sind mögliche Einflugöffnungen zu verschließen (z. B. mit Schaumstoffpfropfen), sodass eine nachträgliche Besiedlung / Besetzung nicht mehr möglich ist.

### **3.2 A<sub>CEF/FFH</sub> - Anbringen von Fledermausquartieren in umliegenden Gehölzen**

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind in den angrenzenden Gehölzbereichen insgesamt 2 Fledermauskästen (1 Flachkasten, 1 Rundkasten) anzubringen. Mit der Maßnahme werden Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen.

### **3.3 A<sub>CEF</sub> - Anbringen eines Nistkastens am Brückenbauwerk**

Am neuen Brückenbauwerk wird bevorzugt direkt unten an der Überbauplatte über der offenen Wasserfläche (alternativ seitlich oben am Widerlager im direkten Anschlussbereich zur Überbauplatte) ein Nistkasten für die Wasseramsel befestigt. Mit der Maßnahme wird eine Ersatzniststätte für die Wasseramsel geschaffen.

### **4 V - Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebs**

Fahrtwege und Bodenbewegungen sind auf das bautechnisch bedingte Minimum zu begrenzen. Bei dem Bodenabtrag ist die oberste Vegetationsschicht gesondert zu gewinnen und fachgerecht zu lagern (getrennt von den sonstigen Erdmassen). Bei Lagerung des Oberbodens länger als 3 Monate während der Vegetationszeit ist dieser zum Schutz vor Erosion und unerwünschter Vegetation zu begrünen. Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18915 und Erdarbeiten gemäß ZTV La-StB 05 ausführen.

Um potenzielle Kontaminationen der Schutzgüter Boden und Wasser durch Schadstoffeinträge während der Bau- und Betriebsphase zu mindern, ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit Materialien (Bau- und Betriebsstoffe sind sachgemäß zu lagern) und Maschinen erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Minderung von Abgasemissionen an der Baustrecke. Es sind biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden. Tankfässer und Stromgeneratoren sind auf Auffangbehälter zu stellen. Die Staubentwicklung wird nach dem Stand der Technik minimiert. Aufgrund der Arbeiten in sensiblen Gebieten sind geeignete Ölbindemittel und -schläuche vorzuhalten. Zur Vermeidung unnötiger Lagerzeiten und ggf. zusätzlicher Immissionsbelastungen sind Baumaterialien kurzfristig einzubauen.

### **5 V<sub>CEF/FFH</sub> - Wasserhaltung mittels Fangedamm**

Der benötigte Baubereich für die Erneuerung des Bauwerkes wird während der Bauphase mit Kastenfangedämmen gegenüber der Flöha abgegrenzt. Verrohrungen sind nicht zulässig. Der Bau findet somit abgegrenzt vom Fließgewässer statt, sodass Sediment- und Baustoffeinträge ins Gewässer vermieden werden. Innerhalb der Schonzeit von Bachforelle, Bachsaibling und Regenbogenforelle (1.10. - 30.4.) darf keine Errichtung und kein Abbau der Fangedämme erfolgen.

### **6 V - Schutz des Oberflächengewässers vor Verschlammung / Reinigung von Baustellenabwässern**

"Unbelastete", jedoch mit gelösten Erdstoffen befrachtete Abwässer besitzen ein Konfliktpotenzial, dem vorzubeugen ist. Insbesondere ist eine Verschlammung, Trübung und Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) der unterhalb des Baufeldes liegenden Fließstrecke der Flöha zu vermeiden.

Die Baugrube zur Errichtung des Bauwerkes wird mit Kastenfangedämmen von der Flöha abgegrenzt. Zur Trockenhaltung der Baugrube ist eine leistungsfähige offene Wasserhaltung

vorgesehen, wobei das in der Baugrube anfallende Wasser abgepumpt und in die Flöha geleitet wird. Zum Schutz des Gewässers vor der Einleitung von stark trübem Wasser wird das Wasser vor Einleitung in die Flöha über eine ausreichend dimensionierte Absetzanlage (z. B. Container) geleitet. Die Dimensionierung der Anlage ist so zu bemessen, dass eine ausreichende Sedimentation erfolgen kann und eine starke Trübung an der Einleitstelle vermieden wird, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten. Die Sedimente sind fachgerecht zu entsorgen. Öleinträge sind ebenfalls zu vermeiden, selbst wenn es sich um biologisch abbaubare Öle handelt. Dafür ist das Wasserhaltungssystem entsprechend auszurüsten (z. B. Ölbindeschlauch). Sollten betonhaltige Abwässer in den Pumpensumpf gelangen, ist eine Neutralisationsanlage in die Wasserhaltung einzubeziehen.

### **8 V<sub>CEF/FFH</sub> - Errichtung von Bermen am Fuß des Bauwerkes**

Zur Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des Wanderkorridors für den Fischotter entlang der Flöha werden vor den Bauwerks-Widerlagern der Brücke beidseitig Laufbermen ausgebildet. Hierzu wird in einer Höhe von 30 cm über der Sohle die Befestigung vor den Widerlagern als etwa 1 m breite Berme aus Wasserbaupflaster ausgebildet.

### **9 V - Vermeidung der Sohlverdichtung**

Bodenverdichtungen sind im Bereich der Gewässersohle sowie an den Uferböschungen zu vermeiden bzw. auf die absolut notwendige Fläche zu reduzieren. Dazu sind geeignete Baugeräte zu wählen, welche die Bodenpressung so weit begrenzen, dass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt. Das Einbringen von standortfremdem Material ist zu unterlassen.

### **10 V<sub>CEF/FFH</sub> - Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten / Einsatz fischottergerechter Baustellenbeleuchtung**

Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können baubedingte Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse sowie des ebenfalls dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters ausgeschlossen werden. Zudem werden durch das nächtliche Bauverbot Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten im Rahmen des Baustellengeschehens unterbunden. Austauschbeziehungen bzw. Wanderbewegungen bleiben weiterhin möglich.

Um die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters entlang der Flöha auch während der Bauphase zu gewährleisten, ist auf einen fischottergerechten Einsatz der nächtlichen Leuchten zu achten. Daher soll auf Baustellensicherungsmaßnahmen mit Blinklichtern verzichtet werden. Wenig irritierend sind dagegen Dauerlichtleuchten oder retroreflektierende Materialien.

### **11.1 V - Rekultivierung baubedingt beanspruchter Gewässerbereiche**

Nach Beendigung der Bautätigkeit ist die Gewässersohle der Flöha wiederherzustellen. Hierfür ist das Sohlsubstrat mit Beginn der Bauarbeiten zu sichern und zwischenzulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten im Gewässer wieder einzubringen. Mit der Maßnahme werden der Erhalt des Wiederbesiedlungspotenzials des temporär beanspruchten Gewässers sowie die Vermeidung nachhaltiger Schädigungen der Flöha gewährleistet.

### **12 V - Umweltbaubegleitung**

Während der gesamten Bauzeit ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, welche folgende Aufgabe hat:

- Kontrolle von Baubeschreibung und LV (Überprüfung, ob Übernahme der Landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt)
- Überwachen der fachgerechten baulichen Durchführung bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben,
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen mit Beginn des Baubetriebs,
- Freigabe der für die Baufeldfreimachung zu fällenden Gehölze,
- Durchführung regelmäßiger Kontrollen der Maßnahmen,
- Hinweise auf spezielle, eventuell erst während des Baubetriebes erkennbare relevante Vermeidungsmaßnahmen,
- Beweissicherung und Dokumentation einer zulassungskonformen Umsetzung.

## 9 Zusammenfassung

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke BW 11 im Zuge der Staatsstraße 211 (S 211) über die Flöha in Heidersdorf. Das Ersatzbauwerk wird entsprechend der Bestandsbrücke in Massivbauweise ausgebildet. Die vorhandene Streckencharakteristik wird beibehalten. Die Trassierung im Planungsabschnitt erfolgt bestandsnah im Sinne der Eingriffsminimierung. Die Achse der S 211 im Brückenbereich wird bei der geplanten Baumaßnahme lage- und höhenmäßig nicht verändert. Die Länge des grundhaften Ausbaus der S 211 (Baugrubenbereich der Brücke) beträgt etwa 30 m. Die gesamte Straßenausbaulänge (einschließlich östlicher und westlicher Anpassungsbereich) beträgt 53 m. Die S 211 verläuft am Bauwerksstandort in Dammlage durch das Flöhatal.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 bezüglich der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht sind gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNATSchG zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL).

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben wurde im Zuge der Relevanzprüfung eine Abschichtung der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten vorgenommen.

Bezüglich der **Säugetierarten** wird festgestellt, dass alle 6 potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen Fledermausarten das Flöhatal als Jagdhabitat nutzen bzw. Bäume oder das vorhandene Brückenbauwerk als potenzielle Quartiere besetzen könnten. Im Gebiet kommt weiterhin der Fischotter vor, sodass er von vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sein könnte. Aus diesem Grund werden die genannten Säugetierarten bezüglich der Verbotstatbestände eingehend untersucht.

Die Relevanzprüfung der 94 im Messtischblattquadranten vorkommenden **Vogelarten** ergibt das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten. Diese häufigen Brutvogelarten wurden bezüglich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8) das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert sowie
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (3.3 A<sub>CEF</sub>) die ökologische Funktion gesichert wird.

Ferner werden Vogelarten, deren Bruthabitat sich in über 100 m Entfernung zum Eingriffsort befindet oder für die keine Nachweise vorliegen, als nicht relevant eingeschätzt. Die übrigen 25 Vogelarten (überwiegend gefährdet bzw. streng geschützt) wurden gildenweise hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft.

Für die potenziell vorkommenden **Amphibien- und Reptilienarten** besteht aufgrund der nicht vorhandenen hervorgehobenen artenschutzrechtlichen Bedeutung keine Notwendigkeit zu einer Konfliktanalyse, eine weiterführende Prüfung war nicht erforderlich. Hinweise für artenschutzrechtlich relevante **Wirbellose** oder **Pflanzen** liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

Als vorhabensbedingte Wirkfaktoren für die Erneuerung des BW 11 im Zuge der S 211 an der Flöha sind neben der Gefahr des bauzeitlichen Stoffeintrages in die Flöha vor allem die Gehölzverluste sowie die Flächeninanspruchnahme im Gewässerumfeld von Belang. Weitere Auswirkungen wie Beunruhigungen durch optische und akustische Reize, Unfalltod und Zerschneidung sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen von untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände bei den **Fledermäusen** kann festgestellt werden, dass eine Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko aufgrund der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik ohne Änderungen in der Verkehrsbelegung nicht eintritt. Individuenverluste durch baubedingte Habitatinanspruchnahme können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung (1.1  $V_{CEFFH}$ ) sowie der zusätzlichen Überprüfung zu rodender Bäume bzw. abzureißender Bauwerke auf Besatz mit Fledermäusen (3.1  $V_{CEFFH}$ ) ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten werden durch die Fällung von einem bekannten spaltenreichen Baum möglicherweise beschädigt oder zerstört. Durch das vorgezogene Ausbringen von Ersatzquartieren (3.2  $A_{CEFFH}$ ) in den angrenzenden Gehölzbeständen kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Temporäre Störungen der Fledermausarten durch den Baubetrieb führen aufgrund der Baubeschränkung auf den Tagzeitraum (10  $V_{CEFFH}$ ), der überschaubaren Dauer und der bestehenden Vorbelastungen zu keinen erheblichen, über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten.

Für den **Fischotter** kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festgestellt werden.

Der benötigte Baubereich für die Erneuerung der Brücke wird während der Bauphase mit Kastenfedgedämmen gegenüber der Flöha abgegrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers bauzeitlich erhalten bleibt (5  $V_{CEFFH}$ ).

Baubedingte Störungen können durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Zudem werden durch das nächtliche Bauverbot Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten im Rahmen des Baustellengeschehens unterbunden. Um die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters entlang der Flöha auch während der Bauphase zu gewährleisten, wird auf einen fischottergerechten Einsatz der nächtlichen Leuchten geachtet (10  $V_{CEFFH}$ ).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraumes als Jagdhabitat und Migrationskorridor werden durch die Wiederherstellung der naturnahen Gewässersohle nach Beendigung der Bauarbeiten (11.1 V) vermieden.

Die Tötung bzw. Verletzung von Fischotter-Individuen kann aufgrund möglicher Landquerungen durch die betriebsbedingte verkehrliche Nutzung der Straße nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende S 211 stellt jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung des Lebensraumes der Art dar. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (8  $V_{CEFFH}$ , Bermen am Fuß der Brücke) und der vorhabensbedingt unveränderten Verkehrsbelastung werden jedoch keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Kollisionsrisiko nach sich ziehen.

Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) findet außerhalb der Zeit der Bruttätigkeit statt (1.1  $V_{CEFFH}$ ) und stellt daher hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände für die europäischen **Vogelarten** und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien keine Betroffenheit dar.

Potenzielle Verluste von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien durch Habitatanspruchnahme werden zunächst durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( $1.1 V_{CEF/FFH}$ ) sowie durch Kontrolle der zu fallenden Bäume bzw. abzureißenden Brücke unmittelbar vor Ausführung der Abbrucharbeiten vermieden ( $3.1 V_{CEF/FFH}$ ).

Baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungs- und insbes. der Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig, temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme  $10 V_{CEF/FFH}$  (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten) ausschließlich tagsüber statt. In den großflächigen Wald- und Offenlandbereichen im Vorhabensumfeld sind ausreichend geeignete Rückzugsmöglichkeiten vorhanden.

Temporäre Störungen durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld und damit einhergehende Gewässertrübungen bzw. die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage der gewässergebundenen Vogelarten werden durch die Reinigung von Baustellenabwässern vor Einleitung in das Gewässer ( $6 V$ ) vermieden.

Die Zerstörung potenzieller Bruthabitate der Wasseramsel ist nicht auszuschließen. Zur Sicherung des Nistplatzangebotes wird unterhalb der Brücke ein Wasseramsel-Nistkasten angebracht ( $3.3 A_{CEF}$ ), somit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vorhabensbedingt werden voraussichtlich 9 Einzelgehölze (Straßenbäume bzw. straßennahe Bäume, keine höhlenreichen Bäume) beseitigt, die potenzielle Bruthabitate für gehölzbrütende Arten darstellen können. Die Eignung als Fortpflanzungsstätte ist jedoch durch die straßenbedingten Beeinträchtigungen stark eingeschränkt, mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu rechnen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm und optische Reize führen aufgrund der bestehenden Vorbelastung und wegen der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik ohne Änderungen der Verkehrsbelegung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- oder Wanderzeiten. Weiterhin kann bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass eine Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko aus genannten Gründen ebenfalls nicht eintritt.

**Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.**

## 10 Literatur und Quellen

### Gesetze/ Verordnungen/ Richtlinien

- BMVBS 2008 - BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG  
Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau – Gutachten, Juli 2008
- BMVBS 2011 - BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG  
Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- BNATSCHG – BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ  
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- FFH-RL - FAUNA-FLORA -HABITAT-RICHTLINIE 2006  
Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.
- SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ  
vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.
- SMUL 2009 – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Hinweise zu zentral unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz vom 26.10.2009
- SMWA 2007 – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
Erlass "Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna" vom 11.12.2007
- SMWA 2012 – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
Erlass "Hinweise zur Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011" vom 01.02.2012
- VSCHRL 2009 - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)  
des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 207)

### Literatur

- BLOTZHEIM, U. 2001  
Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Quelle & Meyer Verlag, Wiesbaden.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. 2012  
Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dresden.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. 2010  
UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F.Müller Verlag, Heidelberg.

- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT 2014  
Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GFN UMWELTPLANUNG 2005  
Managementplan für das FFH-Gebiet 5144-301 "Flöhatal", Endbericht Dezember 2005. Erstellt von GFN-Umweltplanung, Gharadjedaghi & Mitarbeiter; im Auftrag des Regierungspräsidiums Chemnitz, Bayreuth.
- GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. 1999  
Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 - Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz.
- HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009  
Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.
- HOCHREIN, A. ET AL. 1999  
Fledermäuse in Sachsen. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.
- KIFL 2010 - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE  
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB, Bearbeitung: Garniel, Annick & Mierwald, Ulrich. (redaktionelle Korrekturen 2012).
- LFULG 2013 - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Rote Liste und Artenliste Sachsens - Farn- und Samenpflanzen. Dresden.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2003  
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G. BLESS, R., BOYE, P, SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004  
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2 - Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.
- SEEL + HANSCHKE 2019  
S 211 – Ersatzneubau BW 11 über die Flöha bei Heidersdorf / technische Planung: Unterlage 1: Erläuterungsbericht, Unterlage 2: Übersichtslageplan, Unterlage 4: Regelquerschnitt, Unterlage 7: Hydrologische Berechnungen, Unterlage 8: Bauwerksplan. Erhalten per Mail am 10.07.2019.
- SINGER, D. 2000  
Die Vögel Mitteleuropas. Franckh-Kosmos VerlagsGmbH & Co., Stuttgart.

STEFFENS R., NACHTIGALL W., R., RAU, S., TRAPP H. & ULBRICHT J. 2013  
Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie. Dresden.

ZÖPHEL U. & STEFFENS R. 2002  
Atlas der Amphibien Sachsens; Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geo-  
logie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.

### Internet

LANUV NRW 2019 - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-  
WESTFALEN

im Internet unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LFULG 2015 - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung Dezember 2015. Version 1.0 im  
Internet unter: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)

LFULG 2017A - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf  
unter: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle\\_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten\\_2.0.xlsx](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx)

LFULG 2017B - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Ver-  
sion 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle\\_Streng-geschuetzte-Arten\\_ausser-Voegel.xlsx](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx)

LFULG 2019A - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Artdaten-Rasterverbreitungskarten und Artenzahlenkarte für MTB-Q 5346-2 unter:  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> (abgerufen im August 2019)

LFULG 2019B - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Arbeitshilfen Artenschutz, z. B. Prüfschema Artenschutz unter:  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>  
(abgerufen im August 2019)

STMI 2007 – BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Anlage 1a zu "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur spe-  
ziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Anlage zum IMS v. 08.01.2008; Gz.  
IID2-4022.2-001/05) - Beispieltex-te für die naturschutzfachlichen Angaben zur spezi-  
ellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter: [http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/2015-01-19\\_obb-iiz7\\_sap\\_vers\\_3-2\\_hinweise.pdf](http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/2015-01-19_obb-iiz7_sap_vers_3-2_hinweise.pdf)

SVF 2016 - SÄCHSISCHER VERBAND FÜR FLEDERMAUSFORSCHUNG UND -SCHUTZ E.V.  
<http://www.fledermausverband.de/artbeschreibung/index.htm>; Abruf im August 2019

### Mündliche und schriftliche Auskünfte / Digitale Daten

18.07.2019: LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, Herr Emmrich  
Artnachweise der digitalen Artdatenbank für das 500 m - Umfeld um das Vorhaben